



Stipendienkordat der EDK

• In Vernehmlassung bis Ende Mai 2008

## Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen

Bericht zur Vernehmlassung (30.11.2007 bis 31.5.2008)



# Inhalt

<b>Die Vorlage in Kürze: Worum geht es?</b>	2
<b>1. Allgemeiner Teil</b>	6
<b>1.1 Einleitung</b>	6
Hintergründe	6
Auftrag der Bundesverfassung und Neugestaltung des Finanzausgleiches	7
<b>1.2 Notwendigkeit der Stipendienharmonisierung</b>	8
<b>1.3 Grundlagen und Ziele des Projektes Stipendienharmonisierung</b>	9
Grundlagen und künftige Instrumente	9
Ziele	10
<b>1.4 Ausbildungsbeiträge als Ausbildungsförderung</b>	10
<b>2. Besonderer Teil: Kommentar zu den einzelnen Artikeln</b>	11
I. Allgemeine Bestimmungen	11
A. Zweck und Grundsätze	11
B. Besondere Bestimmungen	13
II. Ausbildungsbeiträge	20
A. Allgemeines	20
B. Bemessung der Beiträge	26
III. Vollzug	30
IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen	31
<b>3. Weiterführende Literatur</b>	33
<b>4. Anhang</b>	35
Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen in deutscher, französischer und italienischer Sprache	36

## Die Vorlage in Kürze: Worum geht es?

Die Kantone geben eine «Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen» in Vernehmlassung. Sie wollen damit zu einer Harmonisierung der 26 kantonalen Stipendiengesetzgebungen beitragen.

Stipendien-  
harmonisierung  
durch die EDK

Das Stipendienwesen ist grundsätzlich Sache der Kantone. Die Kantone vergeben pro Jahr rund 280 Millionen Franken Ausbildungsbeiträge in Form von Stipendien und 30 Millionen Franken in Form von Darlehen. Die Bemessung der Beiträge erfolgt auf Basis der kantonalen Stipendiengesetzgebung.

Der Hintergrund

In den vergangenen Jahren haben sich diese Gesetze teilweise angeglichen. Basis dafür bildete ein Modellgesetz der EDK von 1997 mit empfehlendem Charakter. Zudem hatte die Unterstützung der kantonalen Aufwendungen durch den Bund auf Basis des Ausbildungsbeihilfengesetzes von 1965 in gewissen Grundsätzen eine harmonisierende Wirkung.

Als Folge der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) wird der Bund künftig nur noch Ausbildungsbeiträge auf der Tertiärstufe unterstützen und zieht sich per 1. Januar 2008 aus der Unterstützung von Ausbildungsbeiträgen auf Sekundarstufe II zurück. Basis für die Bundesunterstützung im Tertiärbereich bildet ab 1. Januar 2008 das neue Ausbildungsbeitragsgesetz von 2006.

Die Veränderungen  
infolge der NFA

Die «Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen» umfasst die Sekundarstufe II und die Tertiärstufe. In dieser interkantonalen Vereinbarung werden erstmals gesamtschweizerische Grundsätze und Mindeststandards für die Vergabe von Ausbildungsbeiträgen festgelegt. Für die beitretenden Kantone werden diese Grundsätze und Mindeststandards verbindlich.

Die wichtigsten  
Inhalte des  
Stipendien-  
konkordates  
der EDK

Die Vereinbarung garantiert, dass für die Sekundarstufe II ein gesamtschweizerischer Rahmen bestehen bleibt, auch nach dem Rückzug des Bundes aus der Subventionierung der Stipendien dieser Stufe.

Die «Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen» hat die Form eines Staatsvertrages (Konkordat) zwischen den Kantonen. Interkantonales Recht ist verbindlich.

Die Zusammenarbeit der Kantone im Rahmen der EDK basiert bereits heute auf einem Verbund von verschiedenen interkantonalen Vereinbarungen. Die wichtigsten davon sind das Schulkonkordat von 1970, die Diplomanerkennungsvereinbarung von 1993 und verschiedene Freizügigkeitsvereinbarungen, welche gesamtschweizerische Mobilität im Bildungsbereich ermöglichen. Weitere Konkordate befinden sich in den kantonalen Beitrittsverfahren, so die «Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule» (HarmoS-Konkordat), oder sind in Vorbereitung.

Die Vereinbarung geht bis Ende Mai 2008 in eine Vernehmlassung bei allen Kantonen. Der Ausgang der Vernehmlassung wird den weiteren Zeitplan bestimmen. Findet das Konkordat eine breite Zustimmung, dann könnte die Vereinbarung im Herbst 2008 zuhanden der Kantone verabschiedet werden (frühestmöglicher Zeitpunkt). Dort finden die kantonalen Beitrittsverfahren statt. Das kantonale Parlament muss dem Beitritt seines Kantons zum Konkordat zustimmen, je nach Kanton unterliegt der Beitritt einem fakultativen Referendum.

Das Konkordat tritt in Kraft, wenn zehn Kantone beigetreten sind. Ab Inkrafttreten des Konkordats haben die Kantone fünf Jahre Zeit, die notwendigen Anpassungen vorzunehmen. Für später beitretende Kantone beträgt die Übergangsfrist drei Jahre.

## Was heisst das konkret für die Vergabe von Stipendien auf Sekundarstufe II und auf Tertiärstufe?

Kantone, welche der Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen beitreten, verpflichten sich zur Einhaltung von bestimmten Grundsätzen und Mindeststandards bei der Bemessung von Ausbildungsbeiträgen. Die kantonalen Stipendiengesetzgebungen werden sich nach diesen Grundsätzen und Standards richten müssen. Das ermöglicht eine Harmonisierung in wichtigen Punkten und erlaubt es gleichzeitig einem Kanton, kantonale Besonderheiten zu berücksichtigen.

In einer Reihe von Artikeln schreibt die Vereinbarung vor, was bereits heute in der Mehrheit oder in einer Reihe von Kantonen Anwendung findet, generalisiert also eine bestimmte Lösung. Andere Artikel werden dagegen in einer Mehrheit der Kantone oder in allen Kantonen zu Veränderungen führen.

Neu  
oder Usanz?

Die Vereinbarung umfasst Beiträge für Erstausbildungen auf Sekundarstufe II und Tertiärstufe. Auf Tertiärstufe sind das

- Bachelor- und Master-Ausbildungen an universitären Hochschulen und Fachhochschulen inkl. Pädagogische Hochschulen,
- die eidgenössischen höheren Berufs- und Fachprüfungen sowie die Ausbildungen an höheren Fachschulen.

Zur Erstausbildung werden auch Hochschulstudien gezählt, die mit einem Abschluss höhere Berufsbildung aufgenommen werden.

Welches ist der  
Geltungsbereich  
der  
Vereinbarung?

Ausbildungsbeiträge werden *subsidiär vergeben*, das heisst, wenn eine Person in Ausbildung nicht über genügend Mittel für die Ausbildung verfügt. Berücksichtigt werden dabei nicht nur die eigenen Mittel, sondern auch die Unterstützung durch die Familie (Eltern, Ehepartner, ...) oder andere Leistungen (Leistungen von Stiftungen usw.).

Was sind  
Ausbildungs-  
beiträge?

In der Regel zahlt der Kanton, in dem die Eltern (bzw. deren Stellvertreter) ihren Wohnsitz haben. Das wurde bereits bisher in allen Kantonen so gehandhabt.

Wer zahlt die  
Ausbildungs-  
beiträge?

Mindeststandard heisst: Die Vorgabe muss eingehalten werden. Mehr ist möglich.

Welche Mindeststandards sind einzuhalten?

Die wichtigsten Mindeststandards der Vereinbarung:

- Bezügerkreis: Die Vereinbarung schreibt einerseits den Status quo fest. Neu für eine Reihe von Kantonen ist die Ausdehnung des Bezügerkreises auf Personen, welche seit fünf Jahren über eine Aufenthaltsbewilligung B verfügen.
- Alterslimite: Die Kantone sind frei festzulegen, bis zu welchem Alter jemand Stipendien bekommt. Falls sie eine Limite festlegen, darf diese 35 Jahre bei Beginn der Ausbildung nicht unterschreiten.
- Dauer der Unterstützung: Die Faustregel lautet: Regelstudienzeit plus zwei Semester. Neu: Innerhalb dieser Semesterzahl sind zwei Ausbildungswechsel ohne Begründung möglich. In begründeten Fällen ist eine Verlängerung der beitragspflichtigen Zeit möglich.
- Freie Wahl: Die freie Wahl der Ausbildung ist, wie heute üblich, gewährleistet. Ist die gewählte Ausbildung nicht die kostengünstigste, sind bei der Bemessung von Ausbildungsbeiträgen mindestens die Kosten für die kostengünstigste Ausbildung zu berücksichtigen.
- Maximalsätze: Im Vergleich zum heutigen Subventionsrecht des Bundes werden die Maximalsätze für Stipendien erhöht, z.B. von 13'000 auf 16'000 Franken für eine Person in Ausbildung auf Tertiärstufe. Ein Kanton kann auch höhere Maximalsätze festlegen, nicht aber tiefere.

Heute finden in den Kantonen verschiedene Berechnungssysteme für die Bemessung von Ausbildungsbeiträgen Anwendung (Punktesysteme, Pauschalsysteme, ...). Die Vereinbarung sieht ein Fehlbetragssystem vor: Die für Lebensunterhalt und Ausbildung notwendigen Mittel werden den vorhandenen Mitteln (eigene Mittel und Drittmittel) gegenübergestellt und der Fehlbetrag dient als Grundlage für die Berechnung des Ausbildungsbeitrages.

Welches Grundmodell für die Bemessung der Beiträge?

Neu ist zudem, dass eigene Erwerbstätigkeit bis zu einem festgelegten Ausmass nicht mehr zu einer Stipendienkürzung führen darf.

# 1. Allgemeiner Teil

## 1.1 Einleitung

### Hintergründe

Die Kantone vergeben pro Jahr ungefähr 280 Millionen Franken Ausbildungsbeiträge in Form von Stipendien und 30 Millionen in Form von Darlehen. Es wurden in der Vergangenheit bereits Versuche unternommen, die zum Teil sehr unterschiedlichen kantonalen Stipendiengesetze stärker zu harmonisieren. Die Versuche führten aber nur teilweise zum Erfolg. Im Jahre 1994 wurde ein Entwurf für eine interkantonale Vereinbarung ausgearbeitet, diese kam aber nicht zustande. Im Jahre 1997 wurde von der EDK ein Modellgesetz mit empfehlendem Charakter verabschiedet, welches auf den Vereinbarungsentwurf des Jahres 1994 aufbaut. Obwohl das Modellgesetz keine verbindlichen Regelungen festsetzt, hat es eine gewisse Angleichung der Stipendiensysteme bewirkt. Die Kantone haben Passagen des Modellgesetzes in ihren eigenen Stipendiengesetzgebungen übernommen.

Ein gestärktes schweizerisches Stipendienwesen ist wichtig, gerade weil in den letzten Jahrzehnten eine starke Expansion der Bildung und vor allem eine Erhöhung der Studierendenzahlen feststellbar ist. Diese relative Öffnung des Bildungssystems und die Bildungsexpansion haben nicht automatisch zu mehr Chancengleichheit geführt; sie haben die Selektionsschwellen einfach auf eine höhere Stufe verschoben (vgl. Becker/Lauterbach 2004). Die Ergebnisse der Bildungsforschung sind eindeutig: Für den Bildungserfolg des Individuums ist die soziale Herkunft der mit Abstand wichtigste Faktor. Einflussgrößen wie Nationalität, Wohnort oder Geschlecht spielen für den erreichten Bildungsabschluss auch eine Rolle, sind aber gegenüber dem elterlichen Status von untergeordneter Bedeutung (vgl. Stamm/Lamprecht 2005). Verschiedene Faktoren des elterlichen Sozialstatus haben einen Einfluss auf die Bildungslaufbahn ihrer Kinder, insbesondere der Bildungsstand der Eltern, deren berufliche Stellung und damit verbunden auch das Haushaltseinkommen der Familie beziehungsweise die mit Blick auf die Ausbildung von Kindern vorhandenen finanziellen Mittel innerhalb der Familie. Der Einfluss der vorhandenen oder eben nicht vorhandenen Finanzierungsmöglichkeiten kann durch Ausbildungsbeiträge abgeschwächt werden, indem diese sicherstellen, dass junge Menschen nicht wegen finanziellen Hürden von der Bildung abgehalten werden.

Unabhängig von den obigen Ausführungen gewinnt die Ausbildungsförderung auch vor dem Hintergrund der laufenden Hochschulreform an Bedeutung. Mit der Straffung der Studiengänge durch die Bologna-Reform wächst der Stipendienbedarf.

## **Auftrag der Bundesverfassung und Neugestaltung des Finanzausgleiches**

Nach geltendem Recht ist das Stipendienwesen grundsätzlich Sache der Kantone. Der 1964 in die Bundesverfassung eingefügte Stipendienartikel ermächtigt den Bund, den Kantonen unter Wahrung der Schulhoheit Beiträge an ihre Aufwendungen für Stipendien und Studiendarlehen zu leisten. Die entsprechenden Beitragsleistungen erfolgen auf der Grundlage des Bundesgesetzes über die Gewährung von Beiträgen an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien vom 19. März 1965<sup>1</sup> sowie der entsprechenden Vollziehungsverordnung vom 9. Juli 1965<sup>2</sup>. Das Bundesgesetz regelt, welche Kategorien von Ausbildungen unterstützt werden, und in der Verordnung sind subventionsberechtigte Höchstansätze definiert. Die Zahlungen des Bundes richten sich nach der Finanzkraft der Kantone und nach den kantonalen Aufwendungen für Stipendien und Darlehen.

Die durch die Kantone ausbezahlten Stipendien und Darlehen sind in den letzten Jahren rückläufig. Im Jahre 2005 wurden 279 Millionen Franken in Form von Stipendien und 27 Millionen Franken in Form von Darlehen an Personen in nachobligatorischer Ausbildung vergeben. 52'000 der 514'000 Personen, die im Jahre 2005 eine nachobligatorische Ausbildung absolvierten, erhielten ein Stipendium, was einer Stipendienquote von 10.1% entspricht. Bei Berücksichtigung der Inflation hat der Gesamtbetrag der kantonalen Stipendien seit 1993 real um 25% abgenommen, trotz der ständig steigenden Anzahl der Studierenden im Bildungssystem (vgl. BFS 2006a).

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) sieht im Stipendienbereich eine Teilentflechtung der Aufgaben vor.

*Art. 66 BV:*

*<sup>1</sup> Der Bund kann den Kantonen Beiträge an ihre Aufwendungen für Ausbildungsbeiträge an Studierende von Hochschulen und anderen Institutionen des höheren Bildungswesens gewähren. Er kann die interkantonale Harmonisierung der Ausbildungsbeiträge fördern und Grundsätze für die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen festlegen.*

Gemäss dem neuen Verfassungsartikel bleibt die ausschliessliche Zuständigkeit für Stipendien und Studiendarlehen unterhalb des Hochschulbereichs (bis und mit Sekundarstufe II) bei den Kantonen. Der Bund wird sich für diesen Bereich stipendienrechtlich nicht mehr engagieren. Nur noch Ausbildungsbeiträge im tertiären Bildungsbereich werden als Verbundaufgabe von Bund und Kantonen betrachtet.

Darüber hinaus kann der Bund mittels Mindeststandards im Tertiärbereich stärkeren Einfluss auf die Ausgestaltung von Ausbildungsbeiträgen nehmen.

Im neuen Bundesgesetz über Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien und Studiendarlehen im tertiären Bildungsbereich (Ausbildungsbeitragsgesetz) vom 6. Oktober 2006 legt der Bund im Rahmen von Mindeststandards Subventionsvoraussetzungen für die Finanzbeihilfen im Tertiärbereich fest.

<sup>1</sup> SR Nr. 416.0

<sup>2</sup> SR Nr. 416.1



Angesichts der Kantonalisierung der Ausbildungsbeiträge der Sekundarstufe II sind die Kantone gehalten, für diesen Bereich interkantonal geltende Mindeststandards zu vereinbaren. Am 22. Januar 2004 hat der Vorstand der EDK beschlossen, für das Stipendienwesen der Sekundarstufe II den Bedarf einer interkantonalen Vereinbarung zu prüfen und gegebenenfalls eine solche auszuarbeiten. Gleichzeitig sei der Einbezug des Tertiärbereichs in eine interkantonale Vereinbarung zu prüfen.

## 1.2 Notwendigkeit der Stipendienharmonisierung

Eine Harmonisierung der kantonalen Stipendienwesen stellt sicher, dass keine Person wegen einem Kantonswechsel grundsätzlich die Stipendienberechtigung verliert. Zudem wird die Chancengleichheit von Einwohnerinnen und Einwohnern der verschiedenen Kantone gefördert.

Die formelle und materielle Harmonisierung der Stipendien und Darlehen ist seit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 19. März 1965 über die Gewährung von Beiträgen an die Aufwendungen der Kantone für Ausbildungsbeihilfen ein wichtiges Thema. Die Thematik der formellen Harmonisierung umfasst Fragen wie den stipendienrechtlichen Wohnsitz oder die gemeinsame Definition von stipendienrechtlichen Begriffen. Unter materieller Harmonisierung sind in dieser Vereinbarung Fragen betreffend die Berechnung und die Höhe der Ausbildungsbeiträge oder die Bestimmung des Kreises der Bezügerinnen und Bezüger von Stipendien und Darlehen gemeint.

*Grosse Unterschiede* zwischen den Kantonen bestehen im Bereich der Ausbildungsbeiträge insbesondere in materieller Hinsicht:

- Eine Umfrage bei den kantonalen Stipendienstellen vom September 2005 zu vier Fallbeispielen hat ergeben, dass eine identische Person in den verschiedenen Kantonen Stipendienbeiträge erhalten würde, die stark voneinander abweichen. Der errechnete Betrag kann in einem Kanton ein Vielfaches desjenigen betragen, welcher in einem anderen ausbezahlt würde. Diese grosse Abweichung kann nicht allein mit unterschiedlichen regionalen Rahmenbedingungen wie Lohnniveau, Steuerbelastung, Lebenshaltungskosten oder Ausbau des Bildungswesens erklärt werden.
- Die tatsächlichen Stipendienausgaben der Kantone, pro Kopf der Bevölkerung gerechnet, variieren sehr stark und liegen zwischen 18 und 90 Franken pro Jahr.
- Unterschiede bestehen zudem hinsichtlich des Kreises von Personen, die potenziell zu den Bezügerinnen und Bezüger von Stipendien und Darlehen zählen. Ausländerinnen und Ausländer werden zum Beispiel nicht in allen Kantonen gleich behandelt.

Aktuelle Zahlen des Bundesamtes für Statistik zeigen, dass der durchschnittliche Anteil der Stipendiatinnen und Stipendiaten an der 16- bis 29-jährigen Wohnbevölkerung im

gesamtschweizerischen Durchschnitt zwischen 4% und 5% liegt. Es gibt jedoch markante kantonale Abweichungen. Der kleinste kantonale Bezügeranteil dieser Bevölkerungsgruppe beträgt 1,8%, der grösste 10,3%.

Durch Harmonisierungen im formellen und materiellen Bereich konnten in den vergangenen vierzig Jahren im Stipendienwesen aber auch Verbesserungen erzielt werden, so in formeller Hinsicht die einheitliche Wohnsitzregelung im Stipendienbereich mit der Folge, dass es heute nicht mehr möglich ist, dass sich bei einem Kantonswechsel keine Behörde mehr zuständig fühlt oder eine Person von zwei Kantonen Stipendien erhält. In den letzten Jahren war auch die Tendenz zu einer Angleichung der kantonalen Stipendienwesen im materiellen Bereich zu spüren, auch wenn es bislang keine interregionalen oder interkantonalen Regelungen gibt.

Angesichts des Rückzuges des Bundes aus dem Stipendienwesen der Sekundarstufe II (Folgemassnahme NFA) sind die erreichten Harmonisierungserfolge allerdings gefährdet. Mit dem Erlass einer interkantonalen Vereinbarung soll erreicht werden, dass sich die kantonalen Stipendiensysteme trotzdem nicht weiter auseinander entwickeln.

Hinsichtlich des Umfangs der Regelung ist Folgendes festzustellen: Auch wenn der Bund gestützt auf Artikel 66 Absatz 1 BV die Möglichkeit hat, auf der Tertiärstufe gewisse Mindeststandards festzulegen, hat das Parlament im neuen Ausbildungsbeitragsgesetz weitgehend darauf verzichtet, für die Tertiärstufe Regelungen zur materiellen Harmonisierung vorzuschreiben. Dies mit dem Hinweis, dass die Harmonisierung im Stipendienbereich nicht im Rahmen des NFA-Projektes zu vollziehen sei. Aus diesem Grund soll die vorgesehene interkantonale Vereinbarung nicht nur Mindeststandards mit Blick auf die formelle und materielle Harmonisierung der Ausbildungsbeiträge im Bereich der Sekundarstufe II, sondern auch im Bereich der Tertiärstufe aufnehmen.

## **1.3 Grundlagen und Ziele des Projektes Stipendienharmonisierung**

### **Grundlagen und künftige Instrumente**

Der bereits erwähnte Vereinbarungsentwurf aus dem Jahre 1994 und das Modellgesetz dienten bei der Entwicklung einer interkantonalen Vereinbarung als Referenzdokumente. Eine weitere wichtige Erarbeitungsgrundlage stellte der Beschluss des EDK-Vorstandes vom 22. Januar 2004 dar, der vor dem Hintergrund der NFA und dem neuen Artikel 66 Absatz 1 BV gefasst wurde und festhält, dass eine künftige interkantonale Vereinbarung die Sekundarstufe II umfassen solle und die Tertiärstufe einzubeziehen sei. Dies ist sachlich sinnvoll, da auch die bestehenden kantonalen Stipendiengesetzgebungen jeweils nur ein Gesetz für die Sekundarstufe II und die Tertiärstufe kennen.

Des Weiteren werden die Bestimmungen des Ausbildungsbeitragsgesetzes des Bundes vom 6. Oktober 2006 in der Vorlage berücksichtigt und zum Teil präzisiert.

Die von der Arbeitsgruppe «Nomenklatur» der Interkantonalen Stipendienkonferenz (IKSK) ausgearbeiteten Definitionen stipendienrechtlicher Begriffe dienten als Grundlage für die Begrifflichkeit des Vereinbarungstextes.

Ergänzend zur Vereinbarung werden weiterführende Empfehlungen für eine gemeinsame Berechnungsgrundlage der Ausbildungsbeiträge ausgearbeitet. Auch wenn solche Empfehlungen nicht verbindlich sind, ist eine gewisse harmonisierende Wirkung derselben zu erwarten.

## **Ziele**

Durch die Vereinbarung soll die formelle Harmonisierung des Stipendienwesens gewährleistet und die materielle Harmonisierung gefördert werden. Diese Ziele werden erreicht durch

- die einheitliche Definition stipendienrechtlicher Begriffe wie «berufsbefähigende erste Ausbildung», «Erstausbildung», «Eigenleistung», «Fremdleistung» usw. und wichtiger formeller Kriterien für die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen wie «der stipendienrechtliche Wohnsitz», «beitragsberechtigte Personen» usw. im Bereich der formellen Harmonisierung und
- die Festlegung von Mindeststandards im Bereich der materiellen Harmonisierung, mit welchen unabhängig von Region und Wohnort der Bildungszugang für einkommensschwache Bevölkerungsschichten und die gleiche Behandlung der ausländischen Wohnbevölkerung gewährleistet werden soll.

## **1.4 Ausbildungsbeiträge als Ausbildungsförderung**

Die Vergabe von Ausbildungsbeiträgen ist Teil der Bildungspolitik von Bund und Kantonen. Die Ausbildungsförderung ist somit nicht primär eine bedarfsabhängige Sozialleistung, sondern ein bildungspolitisches Instrumentarium zur Verbesserung der Chancengleichheit und der Verringerung der sozialen Ungleichheit im Bildungswesen, der generellen Nachwuchsförderung sowie der optimalen Nutzung des Bildungspotenzials unserer Gesellschaft. Ausbildungsbeiträge stellen eine *subsidiäre Förderung der Ausbildung* bei Bedürftigkeit dar. Sie decken zusammen mit den Beiträgen, welche die Eltern leisten, die Ausbildungskosten sowie die ausbildungsbedingten Lebenshaltungskosten oder einen Teil des Lohnausfalls, welcher ausbildungsbedingt entsteht. Das Stipendienwesen kann in der Regel nicht die Existenzsicherung von Einzelpersonen oder von Familien mit Personen in Ausbildung übernehmen, andere staatliche und private Unterstützungslösungen sind dem Stipendienwesen nachgelagert.

## 2. Besonderer Teil: Kommentar zu den einzelnen Artikeln

Die Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen ist ein rechtsetzender Vertrag zwischen Kantonen (so genanntes Konkordat) im Sinne von Artikel 48 der Bundesverfassung. Sie hat denselben formalrechtlichen Rang wie das Schulkonkordat von 1970 und die interkantonalen Vereinbarungen über die Diplomanerkennung (1993), die Hochschulfinanzierung (1997 bzw. 1998) und die Harmonisierung der obligatorischen Schule (2007). Der Beitritt eines Kantons bedarf des nach seinem Recht für den Abschluss von Staatsverträgen vorgeschriebenen Verfahrens. Die Vereinbarung beschlägt keine Fragen des interkantonalen Lastenausgleichs und untersteht daher nicht der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV).

Der Kommentar enthält Hinweise zur möglichen Anpassung der kantonalen *Stipendienregelungen* und zeigt auf, welche Konsequenzen sich aus der interkantonalen Regelung für die Kantone ergeben könnten.

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### A. Zweck und Grundsätze

##### *Art. 1 Vereinbarungszweck*

Die Vereinbarung fördert die gesamtschweizerische Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen auf der Sekundarstufe II und auf der Tertiärstufe, insbesondere durch

- a. die Festlegung von Mindestvoraussetzungen bezüglich der beitragsberechtigten Ausbildungen, der Form, der Höhe und der Bemessung sowie der Dauer der Beitragsberechtigung,
- b. die Definition des stipendienrechtlichen Wohnsitzes und
- c. die Förderung der Zusammenarbeit unter den Vereinbarungskantonen und mit dem Bund.

*Artikel 1* umschreibt den Zweck der Vereinbarung: Es geht um die Harmonisierung der kantonalen Ausbildungsbeiträge (Sekundarstufe II und Tertiärstufe) mittels einheitlicher Definition stipendienrechtlicher Begriffe und formaler Kriterien, mittels der Festlegung von Mindeststandards im materiellen Bereich und mittels Statuierung einer verbindlichen Zusammenarbeit der Vereinbarungskantone.

Die Festlegung von Mindeststandards (*lit. a*) verpflichtet die Vereinbarungskantone bezüglich der beitragsberechtigten Ausbildungen, der Form, der Höhe und der Be-

messung sowie der Dauer der Beitragsberechtigung zur Einhaltung bestimmter Mindestnormen, lässt ihnen aber gleichzeitig Raum, innerhalb des Kantons grosszügigere Regelungen zu statuieren.

Mit der verbindlichen Regelung des stipendienrechtlichen Wohnsitzes (*lit. b*) wird eine klare Zuständigkeitsordnung geschaffen.

*Litera c* verpflichtet die Vereinbarungskantone zur Zusammenarbeit.

#### *Art. 2 Wirkungsziele von Ausbildungsbeiträgen*

Mit der Gewährung von Ausbildungsbeiträgen soll das Bildungspotenzial auf gesamtschweizerischer Ebene besser genutzt werden. Insbesondere sollen

- a. die Chancengleichheit gefördert,
- b. der Zugang zur Bildung erleichtert,
- c. die Existenzsicherung während der Ausbildung unterstützt,
- d. die freie Wahl der Ausbildung und der Ausbildungsstätte gewährleistet und
- e. die Mobilität gefördert werden.

*Artikel 2* hält als übergeordnetes Wirkungsziel die bessere Nutzung des Bildungspotenzials auf gesamtschweizerischer Ebene fest und zählt in *literae a* bis *e* die wichtigsten bildungs- und sozialpolitischen Ziele auf, welche durch die Vergabe von Ausbildungsbeiträgen verwirklicht werden sollen.

#### *Art. 3 Subsidiarität der Leistung*

Ausbildungsbeiträge werden ausgerichtet, wenn die finanzielle Leistungsfähigkeit der betroffenen Person, ihrer Eltern und anderer gesetzlich Verpflichteter oder die entsprechenden Leistungen anderer Dritter nicht ausreichen.

In *Artikel 3* wird das Subsidiaritätsprinzip ausdrücklich verankert: Ausbildungsbeiträge werden ausgerichtet, wenn die finanzielle Leistungsfähigkeit der Person in Ausbildung, deren Eltern oder anderer gesetzlich Verpflichteter und anderer Dritter nicht ausreichen. «Andere gesetzlich Verpflichtete» sind zum Beispiel Stiefeltern, Ehepartner oder Konkubinatspartner. Leistungen «anderer Dritter» sind beispielsweise Ergänzungsleistungen und Leistungen von Stiftungen oder Privaten.

#### *Art. 4 Zusammenarbeit*

Im Hinblick auf die angestrebte Harmonisierung der Ausbildungsbeiträge fördern die Vereinbarungskantone im Bereich der Ausbildungsbeiträge die Zusammenarbeit sowie den Informations- und Erfahrungsaustausch untereinander, mit dem Bund und mit schweizerischen Gremien.

Damit durch die interkantonale Vereinbarung wichtige Zielsetzungen erreicht werden können, regelt *Artikel 4* die Zusammenarbeit unter den Vereinbarungskantonen. Da der Bund für Ausbildungsbeiträge im Tertiärbereich gestützt auf Artikel 66 BV sowie gestützt auf das Ausbildungsbeitragsgesetz des Bundes vom 6. Oktober 2006 Bundesbeiträge ausschüttet, muss Artikel 4 auch die Zusammenarbeit mit dem Bund explizit erwähnen.

## **B. Besondere Bestimmungen**

### *Art. 5 Beitragsberechtigte Personen*

<sup>1</sup> Beitragsberechtigte Personen sind:

- a. Personen mit schweizerischem Bürgerrecht und Wohnsitz in der Schweiz,
- b. Schweizer Bürgerinnen und Bürger, deren Eltern im Ausland leben oder die elternlos im Ausland leben, für Ausbildungen in der Schweiz, sofern sie an ihrem ausländischen Wohnsitz grundsätzlich nicht beitragsberechtigt sind,
- c. Personen mit ausländischem Bürgerrecht, die über eine Niederlassungsbewilligung (Bewilligung C) verfügen oder seit fünf Jahren in der Schweiz Wohnsitz haben und über eine Aufenthaltsbewilligung (Bewilligung B) verfügen,
- d. von der Schweiz anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose,
- e. Bürgerinnen und Bürger aus Staaten, mit denen entsprechende internationale Abkommen geschlossen wurden.

<sup>2</sup> Personen, die sich ausschliesslich zu Ausbildungszwecken in der Schweiz aufhalten, sind nicht beitragsberechtigt.

<sup>3</sup> Ein Gesuch um die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen ist in demjenigen Kanton zu stellen, in welchem die Person in Ausbildung den stipendienrechtlichen Wohnsitz hat.

*Artikel 5* definiert die Kategorien beitragsberechtigter Personen, wobei die Beitragsberechtigung nur eine der Voraussetzungen ist, die für den Erhalt von Ausbildungsbeiträgen erfüllt sein müssen:

- *litera a*: Schweizer Bürgerinnen und Bürger mit Wohnsitz in der Schweiz.
- *litera b*: Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sollen lediglich für Ausbildungen in der Schweiz beitragsberechtigt sein und dies nur sofern sie nicht in anderen Staaten Beiträge beziehen können. Eine Kumulation von Leistungen zweier Sozialstaaten soll verhindert werden. Grundsätzlich besteht somit für Auslandschweizerfamilien in der EU kein Rechtsanspruch auf schweizerische Ausbildungsbeiträge, weil Personen gemäss den bilateralen Verträgen im EU-Gastland die gleichen Leistungen beanspruchen können wie Einheimische. Auch besteht kein Rechtsanspruch auf eine Ausbildung in der Schweiz.
- *litera c*: Personen mit einer Niederlassungsbewilligung (C) und Personen, die seit fünf Jahren in der Schweiz Wohnsitz haben und über eine Aufenthaltsbewilli-

gung (B) verfügen. Um der aktuellen Diskussion über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern Rechnung zu tragen, soll nicht ausschliesslich die Niederlassungsbewilligung zum Kriterium für die Bezugsberechtigung von Ausbildungsbeiträgen gemacht werden, sondern auch der Besitz einer Jahresaufenthaltsbewilligung (B) während fünf Jahren. Durch diese Regelung werden – im Stipendienrecht – Personen, die aus Nichtabkommensstaaten (z.B. Ex-Jugoslawien, Türkei, afrikanische Staaten) stammen, Personen aus Abkommensstaaten (USA, Kanada), deren Bürgerinnen und Bürger die Niederlassungsbewilligung bereits nach fünf Jahren erhalten können, gleichgestellt.

- *litera d*: Von der Schweiz anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose.
- *litera e*: Für Personen aus EU- und EFTA-Staaten sind die bilateralen Abkommen von Bedeutung. Das Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz, der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten (FZA)<sup>3</sup>, sowie das EFTA-Übereinkommen<sup>4</sup> enthalten unter anderem Bestimmungen, die in Bezug auf die Stipendienberechtigung von in der Schweiz lebenden EU- und EFTA-Staatsangehörigen von Bedeutung sind. Die Regeln gelten für Bürgerinnen und Bürger aller EU- und EFTA/EWR-Länder. Ausgenommen sind zurzeit noch Staatsangehörige aus Bulgarien und Rumänien, da zur Ausdehnung des FZA-Anwendungsbereichs auf diese beiden Länder zunächst noch Verhandlungen geführt werden müssen.

Personen aus Abkommensstaaten sind Schweizer Bürgerinnen und Bürgern gleichgestellt, wenn es sich um Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus EU- und EFTA/EWR-Staaten und deren Kinder handelt, die in der Schweiz Wohnsitz haben.

Gemäss *Absatz 2* sind Personen, die sich ausschliesslich zu Ausbildungszwecken in der Schweiz aufhalten (Abs. 1 lit. c), nicht beitragsberechtigt (Art. 26 ZGB).

*Absatz 3* definiert denjenigen Kanton, in welchem ein Gesuch um Ausbildungsbeiträge gestellt werden muss: der Kanton, in welchem der stipendienrechtliche Wohnsitz der Person in Ausbildung liegt.

## **Anpassung der Rechtsgrundlagen in den Kantonen und Abschätzung der finanziellen Konsequenzen**

Die Regelung, fünf Jahre Aufenthaltsbewilligung als Kriterium für den Bezug von Ausbildungsbeiträgen anzuwenden (Abs. 1 lit. c), hat in knapp der Hälfte der Kantone eine *Änderung der Rechtsgrundlagen* zur Folge: In diesen Kantonen wird die Stipendienberechtigung entweder von der Niederlassungsbewilligung abhängig gemacht, oder sie machen den Aufenthalt im Kanton während einer bestimmten Anzahl Jahre zu einer zusätzlichen Bedingung. Sieben Kantone haben infolge der – im Vergleich zu beste-

<sup>3</sup> SR 142.112.681

<sup>4</sup> SR 0.632.31

henden kantonalen Regelungen – Ausweitung des Kreises der Bezugsberechtigten mit tatsächlichen finanziellen Konsequenzen zu rechnen.

Anpassungen infolge von Absatz 1 litera e (internationale Abkommen) sind schon deshalb zwingend, weil es sich bei entsprechenden bilateralen Verträgen um übergeordnetes Recht handelt.

#### *Art. 6 Stipendienrechtlicher Wohnsitz*

<sup>1</sup> Als stipendienrechtlicher Wohnsitz gilt

- a. unter Vorbehalt von litera d der zivilrechtliche Wohnsitz der Eltern oder der Sitz der zuletzt zuständigen Vormundschaftsbehörde,
- b. für Schweizer Bürgerinnen und Bürger, deren Eltern nicht in der Schweiz Wohnsitz haben oder die elternlos im Ausland wohnen: der Heimatkanton,
- c. unter Vorbehalt von litera d der zivilrechtliche Wohnsitz für mündige, von der Schweiz anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose, deren Eltern im Ausland Wohnsitz haben; für Flüchtlinge gilt diese Regel, wenn sie dem betreffenden Vereinbarungskanton zur Betreuung zugewiesen sind; sowie
- d. der Wohnortskanton für mündige Personen, die nach Abschluss einer ersten berufsbefähigenden Ausbildung und vor Beginn der Ausbildung, für die sie Stipendien oder Studiendarlehen beanspruchen, während mindestens zwei Jahren in diesem Kanton wohnhaft und dort auf Grund eigener Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig waren.

<sup>2</sup> Bei Eltern mit zivilrechtlichem Wohnsitz in verschiedenen Kantonen ist der Wohnsitz des/der bisherigen oder letzten Inhabers/Inhaberin der elterlichen Sorge massgebend oder, bei gemeinsamer elterlicher Sorge, der Wohnsitz desjenigen Elternteils, unter dessen Obhut die Person in Ausbildung hauptsächlich steht oder zuletzt stand. Begründen die Eltern ihren Wohnsitz in verschiedenen Kantonen erst nach Mündigkeit der gesuchstellenden Person, ist der Kanton desjenigen Elternteils zuständig, bei welchem sich diese hauptsächlich aufhält.

<sup>3</sup> Bei mehreren Heimatkantonen gilt das zuletzt erworbene Bürgerrecht.

<sup>4</sup> Der einmal begründete stipendienrechtliche Wohnsitz bleibt bis zum Erwerb eines neuen bestehen.

Grundlage für die Regelung des stipendienrechtlichen Wohnsitzes sind die entsprechenden Bestimmungen des Ausbildungsbeitragsgesetzes des Bundes vom 6. Oktober 2006 im tertiären Bildungsbereich.

Zur Ermittlung des stipendienrechtlichen Wohnsitzes wird in erster Linie auf den Wohnsitzkanton der Eltern (bzw. der Inhaber/die Inhaberin der elterlichen Sorge) der Person in Ausbildung abgestellt (*Abs. 1 lit. a*).

Als stipendienrechtlicher Wohnsitz für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer gilt ihr Heimatkanton (*Abs. 1 lit. b*).

Für anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose, die mündig sind und deren Eltern nicht in der Schweiz wohnen, gilt der Zuweisungskanton als stipendienrechtlicher Wohnsitz (*Abs. 1 lit. c*).



*Absatz 1 litera d* bezieht sich auf alle Personen, die eine erste berufsbefähigende Ausbildung (anerkannter Abschluss, der zur Berufsausübung befähigt) abgeschlossen haben und – vor Beginn der anerkannten Ausbildung, für welche Ausbildungsbeiträge verlangt werden – während mindestens zweier voller Jahre in einem bestimmten Kanton gewohnt und gearbeitet beziehungsweise auf Grund eigener Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig waren. Sind diese Voraussetzungen gegeben, liegt der stipendienrechtliche Wohnsitz in diesem (Wohnort)Kanton.

In *Absatz 2* ist das Vorgehen bei getrennt lebenden Eltern mit Wohnsitz in verschiedenen Kantonen festgelegt.

*Absatz 3* ist relevant für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, die mehrere Heimatkantone vorweisen.

*Absatz 4* unterstreicht den Zweck des stipendienrechtlichen Wohnsitzes, wonach *ein* Kanton für jede Person in Ausbildung zuständig sein muss. Es soll insbesondere verhindert werden, dass eine Person bei einem Kantonswechsel *keinen* stipendienrechtlichen Wohnsitz mehr hat oder *mehrere* solche erwerben kann.

## **Anpassung der Rechtsgrundlagen in den Kantonen**

In der Praxis wird in den Kantonen – trotz teilweise abweichenden Formulierungen in den kantonalen Rechtsgrundlagen – bereits heute eine einheitliche Wohnsitzregelung gepflegt. Der Anpassungsbedarf in den kantonalen Rechtsgrundlagen ist entsprechend gering.

### **Art. 7 Eigene Erwerbstätigkeit**

<sup>1</sup> Vier Jahre finanzielle Unabhängigkeit durch eigene Erwerbstätigkeit entspricht einer abgeschlossenen ersten berufsbefähigenden Ausbildung.

<sup>2</sup> Als Erwerbstätigkeit gelten auch das Führen eines eigenen Haushaltes mit Unmündigen oder Pflegebedürftigen, Militär- und Zivildienst sowie Arbeitslosigkeit.

*Artikel 7* konkretisiert die in Artikel 6 Absatz 1 litera d definierten Begriffe der «ersten berufsbefähigenden Ausbildung» und der «finanziellen Unabhängigkeit infolge eigener Erwerbstätigkeit». Gemäss Artikel 7 werden vier Jahre Erwerbstätigkeit in einem Kanton mit einer abgeschlossenen ersten berufsbefähigenden Ausbildung gleichgesetzt, wobei als «Erwerbstätigkeit» auch das Führen eines eigenen Haushaltes mit Unmündigen oder Pflegebedürftigen, Militär- und Zivildienst sowie Arbeitslosigkeit gilt. Artikel 7 hat den Zweck, dass ein Wohnortskanton dann stipendienrechtlicher Wohnsitz im Sinn von Artikel 6 Absatz 1 litera d wird, wenn eine Person während längerer Zeit – in Anwendung von Artikel 6 Absatz 1 litera d sind sechs Jahre Erwerbstätigkeit Voraussetzung – in einem Kanton erwerbstätig gewesen ist.

## **Art. 8 Beitragsberechtigte Ausbildungsangebote**

<sup>1</sup> Als beitragsberechtigt gelten folgende von den Kantonen anerkannte Lehr- und Studienangebote:

- a. die für das angestrebte Berufsziel verlangte Erstausbildung auf der Sekundarstufe II und auf der Tertiärstufe,
- b. die für die Ausbildung obligatorischen studienvorbereitenden Massnahmen auf der Sekundarstufe II sowie auf der Tertiärstufe (inklusive Passerellen und Brückenangebote).

<sup>2</sup> Die Vereinbarungskantone können für Zweitausbildungen und Weiterbildungen ebenfalls Ausbildungsbeiträge entrichten.

Ein Rechtsanspruch auf Ausbildungsbeiträge besteht gemäss *Artikel 8 Absatz 1* nur für Erstausbildungen der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe. Die Erstausbildung umfasst die erste Ausbildung und die darauf aufbauenden Ausbildungen bis einschliesslich des ersten Masterabschlusses auf der Tertiärstufe A. Auf der Tertiärstufe B gelten die eidgenössische Berufsprüfung oder die eidgenössische höhere Fachprüfung sowie der Abschluss einer höheren Fachschule als Erstabschluss. Ebenfalls beitragsberechtigt sind obligatorische studienvorbereitende Massnahmen, die zu einer anerkannten Ausbildung gemäss Artikel 9 führen sowie Passerellenangebote und Brückenangebote. Brückenangebote sind beitragsberechtigt, falls sie der Sekundarstufe II zugeordnet sind.

Zusätzlich können die Vereinbarungskantone Ausbildungsbeiträge entrichten für Zweitausbildungen, Weiterbildungen (z.B. Nachdiplomstudien oder Master of Advanced Studies), Fortbildungen, Brückenangebote, welche nicht der Sekundarstufe II zuzuordnen sind usw. (*Abs. 2*). Diese Ausbildungen werden von der Vereinbarung jedoch nicht erfasst.

## **Art. 9 Anerkannte Ausbildungen**

<sup>1</sup> Ausbildungen gelten als anerkannt,

- a. wenn sie zu einem vom Bund oder von den Vereinbarungskantonen schweizerisch anerkannten Abschluss führen oder
- b. wenn sie auf einen Abschluss vorbereiten, der vom Bund oder den Kantonen anerkannt ist.

<sup>2</sup> Die Vereinbarungskantone können für sich weitere Ausbildungen als beitragsberechtigt bezeichnen.

## **Ausbildungen in der Schweiz**

Schweizerisch – durch interkantonale Vereinbarungen – oder eidgenössisch anerkannte Ausbildungen auf der Sekundarstufe II sind grundsätzlich beitragsberechtigt. Die stipendienrechtliche Anerkennung einer Ausbildung durch einen einzelnen Kanton führt demgegenüber nicht zur Anerkennung von allen Vereinbarungskantonen gemäss Artikel 9 Absatz 1.

Im Folgenden sind die für eine schweizerische oder eidgenössische Anerkennung erforderlichen rechtlichen Grundlagen aufgeführt:

Auf der *Tertiärstufe* muss die Ausbildung beziehungsweise der entsprechende Abschluss wie folgt von den dafür zuständigen Instanzen von Bund und/oder Kantonen anerkannt sein:

- *eidgenössische Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen*: Der Bund genehmigt Vorschriften bezüglich Berufs- und höherer Fachprüfungen (Art. 28 BBG<sup>5</sup>).
- *höhere Fachschulen*: eidgenössische Anerkennung auf der Grundlage von Artikel 29 BBG.
- *Fachhochschulen*: eidgenössische Anerkennung/Genehmigung auf der Grundlage von Artikel 7 FHSG<sup>6</sup>; allenfalls Akkreditierung auf der Grundlage von Artikel 17 litera a FHSG.
- *Lehrerinnen- und Lehrerbildung*: schweizerische Anerkennung durch die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) auf der Grundlage der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 (Diplomanerkennungsvereinbarung)<sup>7</sup>.
- *Ausbildungen für Berufsbildungsverantwortliche*: eidgenössische Anerkennung gemäss Artikel 45 bis 48 BBG.
- *universitäre Hochschulen*: Anerkennung gemäss Universitätsförderungsgesetz (UFG) vom 8. Oktober 1999<sup>8</sup>. Ebenfalls sind die Eidgenössischen Technischen Hochschulen stipendienrechtlich anerkannt.

Auf der *Sekundarstufe II* sind Ausbildungen und Abschlüsse von *allgemein bildenden Schulen* (Gymnasium/Fachmittelschulen) unter der Bedingung anerkannt, dass die Ausbildung beziehungsweise der Abschluss der entsprechenden Schule im Rahmen des dafür vorgesehenen Verfahrens geprüft und von der zuständigen Behörde anerkannt ist:

- *Ausbildungen beziehungsweise Abschlüsse gymnasialer Mittelschulen*: Anerkennung durch das Eidgenössische Department des Innern (EDI) und den Vorstand der EDK gestützt auf die bundesrätliche Verordnung über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen vom 15. Februar 1995 (MAV)<sup>9</sup> beziehungsweise gemäss Reglement über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen vom 16. Januar 1995 der EDK<sup>10</sup>.
- *Fachmittelschulabschlüsse*: Anerkennung gestützt auf das Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen der EDK vom 12. Juni 2003<sup>11</sup>.

<sup>5</sup> SR 412.10 Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG)

<sup>6</sup> SR 414.71 Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über die Fachhochschulen (Fachhochschulgesetz, FHSG)

<sup>7</sup> Ziffer 4.1. der Sammlung der Rechtsgrundlagen der EDK

<sup>8</sup> Nach Inkrafttreten des sich in Ausarbeitung befindenden Hochschulförderungsgesetzes wird dieses als Grundlage für die Anerkennung dienen

<sup>9</sup> SR 413.11 Verordnung vom 15. Februar 1995 über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (Maturitäts-Anerkennungsverordnung, MAV)

Im Bereich der *Berufsbildung auf der Sekundarstufe II* sind folgende Grundlagen für die Anerkennung massgeblich:

- *berufliche Grundbildung*: vom Bund erlassene Bildungsverordnungen gemäss Artikel 17 und 19 BBG.
- *Berufsmaturität*: Anerkennung gemäss Artikel 25 BBG.

### **Ausbildungen im Ausland**

Kann eine Gleichwertigkeit festgestellt werden, werden auch Ausbildungen im Ausland unterstützt (vgl. Art. 14). Für die Feststellung der Gleichwertigkeit im Stipendienbereich gibt es keine einheitlichen Kriterien. Gegebenenfalls können die Kriterien betreffend die Gleichwertigkeit von Ausbildungsabschlüssen gemäss den EU-Richtlinien 89/48/EWG, 92/51/EWG und 2001/19/EG beigezogen werden, da im Rahmen der Anerkennungsverfahren betreffend ausländische Berufsdiplome (Personenfreizügigkeitsabkommen CH-EU) gestützt auf die genannten EU-Richtlinien die Ausbildungsstufe, die Ausbildungsdauer, die Ausbildungsinhalte und die mit dem Abschluss verbundene Berufsberechtigung geprüft werden. In jedem Fall liegt es an der jeweiligen kantonalen Behörde zu entscheiden, ob in stipendienrechtlicher Hinsicht eine Gleichwertigkeit gegeben ist oder nicht.

### **Informationsaustausch zwischen den Kantonen**

Nicht alle im schweizerischen Bildungssystem angebotenen Ausbildungsgänge lassen sich problemlos in oben beschriebenes Schema einordnen. Es ist seit Jahren ein Anliegen der Interkantonalen Stipendienkonferenz (IKSK), den Kantonen im Bereich der stipendienrechtlichen Anerkennung Hilfestellungen zu geben. In einem ersten Schritt sollen zumindest der Informationsaustausch über erfolgte Abklärungen sowie die einzelnen kantonalen Praxen über die Stipendienwebseite gewährleistet werden.

#### **Art. 10 Erstausbildung auf der Tertiärstufe**

Als Erstausbildung gilt

- a. auf der Tertiärstufe A: das Bachelor- und ein darauf aufbauendes Masterstudium,
- b. auf der Tertiärstufe B: die Ausbildung zur eidgenössischen Berufsprüfung oder zur eidgenössischen höheren Fachprüfung sowie das Studium an einer höheren Fachschule und
- c. ein Hochschulstudium, welches auf einen Abschluss auf der Tertiärstufe B folgt.

<sup>10</sup> Ziffer 4.3.1.1. der Sammlung der Rechtsgrundlagen der EDK

<sup>11</sup> Ziffer 4.3.1.2. der Sammlung der Rechtsgrundlagen der EDK

*Artikel 10* definiert den Begriff «Erstausbildung»: Die Erstausbildung umfasst die erste Ausbildung und zusätzlich die darauf aufbauenden Ausbildungen bis einschliesslich des ersten Masterabschlusses auf der Tertiärstufe A (Abschluss einer Universität, ETH oder Fachhochschule). Auf der Tertiärstufe B ist die eidgenössische Berufsprüfung (wird mit dem eidg. Fachausweis abgeschlossen, z.B. Bankfachmann, Logistikfachfrau, Polizist) beziehungsweise die eidgenössische höhere Fachprüfung (wird mit dem eidgenössischen Diplom abgeschlossen; auch als Meisterprüfung bekannt, z.B. dipl. Küchenchefin, dipl. Logistikleiter, dipl. Hauswirtschaftsleiterin) oder der Abschluss einer höheren Fachschule (z.B. dipl. Techniker HF, dipl. Pflegefachfrau HF) der Erstabschluss.

Zu beachten ist, dass ein Studium an einer Universität oder Fachhochschule, welches auf einen Abschluss auf der Tertiärstufe B folgt, in dieser Vereinbarung ebenfalls als Erstausbildung behandelt wird.

#### *Art. 11 Voraussetzungen für die Ausbildung*

Die Voraussetzung für die beitragsberechtigte Ausbildung erfüllt, wer die Aufnahme- und Promotionsbestimmungen hinsichtlich des Ausbildungsganges nachweislich erfüllt.

*Artikel 11* legt klar fest, dass die in der Vereinbarung geregelten Ausbildungsbeiträge grundsätzlich keine Leistungsstipendien sind, welche zum Beispiel nur bei Erreichen eines sehr hohen Notendurchschnittes vergeben werden. Ausbildungsbeiträge werden im Gegenteil bewilligt, wenn die Aufnahme- und Promotionsbedingungen erfüllt sind. Weitere Einschränkungen sind nicht zulässig.

## **II. Ausbildungsbeiträge**

### **A. Allgemeines**

#### *Art. 12 Form der Ausbildungsbeiträge*

<sup>1</sup> Ausbildungsbeiträge sind

- a. Stipendien: einmalige oder wiederkehrende Geldleistungen, die für die Ausbildung ausgerichtet werden und nicht zurückzuzahlen sind,
- b. Darlehen: einmalige oder wiederkehrende Geldleistungen, die für die Ausbildung ausgerichtet werden und die zurückzuzahlen sind.

<sup>2</sup> Darlehen dienen insbesondere dazu, einen eventuellen Fehlbetrag zwischen dem kantonalen Höchstansatz für Stipendien und den anerkannten Kosten abzüglich der Eigen- und Fremdleistungen zu decken. Für den Fall, dass sie zu verzinsen sind, sorgen die Vereinbarungskantone für günstige Zinsbedingungen.

<sup>3</sup> Für den Bezug von Stipendien können die Kantone eine Alterslimite festlegen. Die Alterslimite darf 35 Jahre bei Beginn der Ausbildung nicht unterschreiten.

<sup>4</sup> Für den Bezug von Darlehen gibt es keine Alterslimite.

*Artikel 12* definiert die Form der Ausbildungsbeiträge, die gemäss *Absatz 1* als Stipendien oder Darlehen vergeben werden.

*Absatz 2* grenzt Darlehen insofern von Stipendien ab, als Darlehen vor allem zum Ausgleich von Fehlbeträgen zwischen kantonalen Höchstansätzen betreffend die Stipendien und den tatsächlichen (anerkannten) Kosten dienen sollen. Die Kantone sind frei bezüglich des Entscheids, ob Darlehen zu verzinsen sind oder nicht. Wenn sie aber verzinslich sind, so verpflichtet die Vereinbarung die Kantone, für günstige Zinsbedingungen zu sorgen.

In *Absatz 3* wird eine Alterslimite für die Vergabe von Stipendien festgelegt: Die Kantone sind bei der Festlegung dieser Alterslimite zwar frei, die Grenze von 35 Jahren bei Beginn der Ausbildung darf aber nicht unterschritten werden. Überschreitet eine Person die Alterslimite während der Ausbildung, werden die Ausbildungsbeiträge für die gesamte Ausbildungszeit gewährt.

### **Weiterführende Erläuterungen**

Bei kantonalen Stipendiengesetzrevisionen der letzten Jahre ist ein Trend zur Heraufsetzung oder gar zur Aufhebung der Alterslimiten für den Bezug von Ausbildungsbeiträgen festzustellen. Dennoch existieren heute in den Kantonen verschiedene Regelungen der Altersbegrenzung. Mit einer Mindestalterslimite von 35 Jahren wäre zumindest sichergestellt, dass eine Ausbildung auch nach einer Berufs- oder Familienpause noch aufgenommen werden kann.

Da die Regelung eine Mindestnorm ist, können die Kantone die Limite selbstverständlich weiterhin höher ansetzen oder die Vergabe von Ausbildungsbeiträgen an keine Alterslimite binden.

### **Anpassung der Rechtsgrundlagen in den Kantonen und Abschätzung der finanziellen Konsequenzen**

*Artikel 12* hätte in drei Kantonen eine Änderung der Rechtsgrundlagen – Heraufsetzung der Alterslimite – zur Folge. Die finanziellen Konsequenzen wären insofern nicht einschneidend, als diese Kantone bereits heute Ausnahmeregelungen zur vorgesehenen tieferen Alterslimite kennen und, wie die Zahlen des BFS zeigen, einen nicht zu vernachlässigenden Anteil an Stipendienbezügerinnen und Stipendienbezügern aufweisen, welcher die Alterslimite eigentlich überschritten hätte (BFS 2006a: 25).

#### **Art. 13 Dauer der Beitragsberechtigung**

<sup>1</sup> Ausbildungsbeiträge werden für die Dauer der Ausbildung ausgerichtet.

<sup>2</sup> Die Vereinbarungskantone können unter Vorbehalt von Artikel 16 Absatz 3 die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen auf eine maximale Anzahl Semester beschränken; für

mehrwährige Ausbildungsgänge sind die Beitrage in jedem Fall bis zwei Semester über die Regelstudierendauer hinaus auszurichten.

<sup>3</sup> Wird die Ausbildung gewechselt, so werden die Ausbildungsbeiträge auch für die neue Ausbildung ausgerichtet, sofern die Voraussetzungen für die Ausbildung gemäss Artikel 11 gegeben sind.

<sup>4</sup> Innerhalb der gemäss Absatz 2 festgelegten Semesterzahl sind zwei Ausbildungswechsel möglich.

*Artikel 13* regelt die Dauer, während der Ausbildungsbeiträge vergeben werden. In *Absatz 1* wird statuiert, dass Ausbildungsbeiträge für die Dauer der Ausbildung ausgerichtet sind. *Absatz 2* hält fest, dass bei mehrjährigen Ausbildungsgängen die Beiträge in jedem Fall bis zwei Semester über die Regelstudienzeit hinaus zu gewähren sind. Dies entspricht den Bestimmungen des Ausbildungsbeitragsgesetzes des Bundes vom 6. Oktober 2006. Den Vereinbarungskantonen wird in *Absatz 2* die Möglichkeit eingeräumt, unter Vorbehalt der Regelung des Bundesgesetzes, eine maximale Anzahl Semester festzulegen, während denen Ausbildungsbeiträge bezogen werden können.

Gemäss *Absatz 3* geht der Anspruch auf Ausbildungsbeiträge auch dann nicht verloren, wenn die Ausbildung gewechselt wird und die Voraussetzungen gemäss Artikel 11 erfüllt werden.

Nach *Absatz 4* müssen die Kantone innerhalb der festgesetzten Semesterzahl, während der Ausbildungsbeiträge bezogen werden können, zwei Ausbildungswechsel gewähren.

## **Anpassung der Rechtsgrundlagen in den Kantonen und Abschätzung der finanziellen Konsequenzen**

Artikel 13 würde in einigen Kantonen zu einer Anpassung der Rechtsgrundlagen und zu gewissen Mehrausgaben führen. Allerdings müssen diese Anpassungen für den Tertiärbereich ohnehin bereits auf Grund des neuen Ausbildungsbeitragsgesetzes des Bundes vom 6. Oktober 2006 erfolgen.

### *Art. 14 Freie Wahl von Studienrichtung und Studienort*

<sup>1</sup> Die freie Wahl von anerkannten Ausbildungen darf im Rahmen der Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen nicht eingeschränkt werden.

<sup>2</sup> Ist die frei gewählte anerkannte Ausbildung nicht die kostengünstigste, kann ein angemessener Abzug gemacht werden, sofern die Ausbildungen gleichwertig sind. Dabei sind aber mindestens jene persönlichen Kosten zu berücksichtigen, die auch bei der kostengünstigsten Lösung anfallen würden.

<sup>3</sup> Bei Ausbildungen im Ausland wird vorausgesetzt, dass die Person in Ausbildung die Aufnahmebedingungen für eine gleichwertige Ausbildung in der Schweiz grundsätzlich auch erfüllen würde.

*Artikel 14* statuiert die freie Wahl von anerkannten Ausbildungen (Studienrichtung und Studienort). Wenn die Person in Ausbildung sich bei vorliegender Gleichwertigkeit gegen die kostengünstigste Variante entscheidet, sind die Kantone hingegen nicht verpflichtet, die Mehrkosten zu tragen (*Abs. 2*). Sie müssen lediglich diejenigen persönlichen Kosten der Person in Ausbildung berücksichtigen, welche auch bei der kostengünstigsten Lösung (z.B. staatliche Schule anstatt Privatschule) angefallen wären. Ob eine Gleichwertigkeit vorliegt, hat die zuständige kantonale Behörde zu entscheiden (vgl. betreffend die Gleichwertigkeit die Ausführungen zu Art. 9, Ausbildungen im Ausland).

Gemäss *Absatz 3* wird bei Ausbildungen im Ausland vorausgesetzt, dass die Person in Ausbildung die Aufnahmebedingungen für eine gleichwertige Ausbildung in der Schweiz ebenfalls erfüllt. Bei Ausland- oder Fremdsprachenaufhalten, die Bestandteil der Ausbildung sind, werden in der Regel die vollen Kosten berücksichtigt.

### **Anpassung der Rechtsgrundlagen in den Kantonen und Abschätzung der finanziellen Konsequenzen**

Das Prinzip der freien Wahl der Ausbildung und der kostengünstigsten Lösung wird von allen Kantonen angewendet. In einzelnen Kantonen gibt es allerdings Bestimmungen, dass gewisse Ausbildungen in der Schweiz zu erfolgen haben.

#### *Art. 15 Höchstansätze für Stipendien*

<sup>1</sup> Die jährlichen Höchstansätze der Stipendien betragen

- |  |                         |
|--|-------------------------|
| a. für Personen in Ausbildungen auf der Sekundarstufe II | mindestens Fr. 12'000.- |
| b. für Personen in Ausbildungen auf der Tertiärstufe     | mindestens Fr. 16'000.- |

<sup>2</sup> Die jährlichen Höchstansätze gemäss Absatz 1 erhöhen sich bei Personen in Ausbildung, die gegenüber Kindern unterhaltspflichtig sind, um Fr. 4000.- pro Kind.

<sup>3</sup> Die Höchstansätze werden von der Konferenz der Vereinbarungskantone an aktuelle Gegebenheiten angepasst. Eine Anpassung kann auf Grund der Teuerung erfolgen.

#### *Variante 1*

<sup>4</sup> Ergänzend zu den Stipendien können Darlehen gesprochen werden.

#### *Variante 2*

<sup>4</sup> Ergänzend zu den Stipendien können Darlehen gesprochen werden. Für Ausbildungen auf der Tertiärstufe können Stipendien durch Darlehen ersetzt werden (Splitting), wobei der Stipendienanteil mindestens die Hälfte des Ausbildungsbeitrages ausmachen soll.



*Artikel 15* definiert die jährlichen Höchstansätze für Stipendien. Es handelt sich um Mindeststandards, die Vereinbarungskantone können die in *Absatz 1* statuierten Beträge über- aber nicht unterschreiten.

*Absatz 2* gewährleistet eine Erhöhung der Ansätze gemäss Absatz 1, wenn die Person in Ausbildung gegenüber Kindern unterhaltspflichtig ist.

### *Absatz 3*

Die Höchstansätze für Stipendien werden von der Konferenz der Vereinbarungskantone an aktuelle Gegebenheiten angepasst. Als Beispiel für mögliche Anpassungen wird die Teuerung explizit aufgeführt.

### *Absatz 4 Variante 1*

Ausbildungsbeiträge werden grundsätzlich in Form von Stipendien gewährt. Eine Ergänzung von Stipendien durch Darlehen ist möglich.

### *Absätze 4 Variante 2*

Bei Variante 2 ist für die Tertiärstufe auch ein Splitting des Ausbildungsbeitrages in Stipendien und Darlehen möglich.

Der einzelne Kanton kann auch bei Beträgen, welche unterhalb des jährlichen Höchstansatzes liegen, ein Splitting anwenden. Mindestens die Hälfte des Ausbildungsbeitrages muss jedoch in Form von Stipendien geleistet werden.

## **Anpassung der Rechtsgrundlagen in den Kantonen und Abschätzung der finanziellen Konsequenzen**

Bis auf vier Kantone kennen alle tiefere Höchstansätze als sie diese Vereinbarung vorschreibt. Für die Tertiärstufe liegt das Maximalstipendium in der Mehrheit der Kantone bei 13'000 Franken, für die Sekundarstufe II ist die Limite in einigen Kantonen noch markant tiefer. Entsprechend den kantonalen Bestimmungen werden für die Sekundarstufe II prinzipiell Stipendien und keine Darlehen ausbezahlt.

Je nach Umsetzung der Vereinbarung würden durch eine Anhebung der Höchstansätze auf die in der Vereinbarung vorgesehenen Beträge in den meisten Kantonen Mehrkosten anfallen. Weil die Vereinbarung aber kein eigentliches Berechnungsmodell vorsieht, können keine Aussagen darüber gemacht werden, wie häufig die Höchstansätze tatsächlich angewendet werden.

## *Art. 16 Besondere Ausbildungsstruktur*

<sup>1</sup> Zeitlich und inhaltlich besonders ausgestalteten Studiengängen ist bei der Ausrichtung von Stipendien und Studiendarlehen im Einzelfall gebührend Rechnung zu tragen.

<sup>2</sup> Bei stark strukturierten Studiengängen, die eine Erwerbstätigkeit neben dem Studium erschweren, besteht die Möglichkeit, Mindestbeträge, für welche die Person in Ausbildung durch Erwerbsarbeit selbst aufzukommen hat oder eine allfällige Differenz zwischen Maximalbetrag und errechnetem Ausbildungsbeitrag, durch Darlehen zu kompensieren.

<sup>3</sup> Wenn die Ausbildung aus beruflichen, sozialen, familiären oder gesundheitlichen Gründen als Teilzeitstudium absolviert werden muss, ist die beitragsberechtigte Studienzzeit entsprechend zu verlängern.

*Artikel 16* setzt eine Bestimmung des Ausbildungsbeitragsgesetzes des Bundes vom 6. Oktober 2006 um, welche für die Kantone zumindest für die Tertiärstufe verbindlich ist. Im Ausbildungsbeitragsgesetz ist hingegen lediglich festgehalten, dass besonders ausgestalteten Studiengängen Rechnung zu tragen ist. Die vorliegende Bestimmung geht mit den Konkretisierungen in den Absätzen 2 und 3 weiter.

*Absatz 2* trägt der Einführung stärker strukturierter Studiengänge im Rahmen der Umsetzung der Bologna-Deklaration Rechnung. So sollen die Kantone die Möglichkeit schaffen, die minimale Eigenleistung mindestens durch Darlehen kompensieren zu können.

*Absatz 3* trägt den gesellschaftlichen Entwicklungen zu Teilzeitausbildungen (inklusive berufsbegleitende Ausbildungen) Rechnung: In begründeten Fällen muss die beitragsberechtigte Studienzzeit verlängert werden, wobei die zuständigen kantonalen Behörden einen Nachweis dafür verlangen können, dass eine Ausbildung tatsächlich wegen Erwerbstätigkeit, Betreuungspflichten oder anderer wichtiger Gründe als Teilzeitstudium absolviert werden muss.

## **Anpassung der Rechtsgrundlagen in den Kantonen und Abschätzung der finanziellen Konsequenzen**

Einige Kantone kennen bereits heute die Möglichkeit, Stipendien durch Darlehen zu ergänzen, wenn der errechnete Stipendienbetrag oberhalb des festgelegten Maximalstipendiums liegt. Die Möglichkeit, die minimal verlangte Eigenleistung durch Darlehen zu kompensieren, falls die Ausgestaltung des Studienganges eine Erwerbstätigkeit nicht zulässt, besteht in keinem Kanton. Andererseits wird nicht in allen Kantonen eine Eigenleistung verlangt.

Die Erhöhung der beitragsberechtigten Ausbildungsdauer bei Teilzeitstudierenden kann zu erhöhten Stipendienausgaben führen, ebenso führt die Möglichkeit, die verlangte Eigenleistung in bestimmten Fällen durch Darlehen zu ersetzen, bei denjenigen Kantonen, die das Instrumentarium der Eigenleistung kennen, zu Mehrkosten. Es ist allerdings zu erwähnen, dass Teilzeitstudierende meistens geringere Ausbildungsbeiträge beziehen als Vollzeitstudierende.

## B. Bemessung der Beiträge

### *Art. 17 Bemessungsgrundsatz*

Ausbildungsbeiträge stellen einen Beitrag an den finanziellen Bedarf der Person in Ausbildung dar.

*Artikel 17* stellt klar, dass Ausbildungsbeiträge nur einen Beitrag an die Studien- und Lebenshaltungskosten einer Person in Ausbildung darstellen und nicht die gesamten mit der Ausbildung verbundenen Kosten decken.

### *Art. 18 Berechnung des finanziellen Bedarfs*

<sup>1</sup> Der finanzielle Bedarf umfasst die für Lebenshaltung und Ausbildung notwendigen Kosten, sofern und soweit diese Kosten die zumutbare Eigenleistung und die zumutbare Fremdleistung der Eltern, anderer gesetzlich Verpflichteter oder anderer Dritter übersteigen. Die Vereinbarungskantone legen die Ausbildungsbeiträge unter Berücksichtigung der folgenden Grundsätze fest:

- a. Budget der Person in Ausbildung: Die anrechenbaren Lebenshaltungs- sowie eventuelle Mietkosten und die Ausbildungskosten werden separat berechnet oder als Pauschale angerechnet;
- b. Familienbudget: Als Fremdleistung darf höchstens jener Einkommensteil angerechnet werden, der den Grundbedarf der beitragsleistenden Person oder ihrer Familie übersteigt. Der Grundbedarf kann pauschal ermittelt werden, er muss in jedem Fall das soziale Existenzminimum der beitragsleistenden Person und ihrer Familie gemäss den SKOS-Richtlinien decken; als Mietkosten werden maximal die ortsüblichen Tarife angerechnet; Vermögen ist angemessen zu berücksichtigen.

<sup>2</sup> Der berechnete Ausbildungsbeitrag kann infolge eines allfälligen Verdienstes der Person in Ausbildung, welcher ausserhalb des Ausbildungsvertrages erwirtschaftet wird, nur dann gekürzt werden, wenn die Summe der Ausbildungsbeiträge und der übrigen Einnahmen die anerkannten Kosten für Ausbildung und Lebenshaltung am Studienort übersteigen. Die anerkannten Kosten, welche dieser Berechnung zugrunde liegen, entsprechen dem sozialen Existenzminimum der SKOS-Richtlinien. Die Mietkosten werden nach dem ortsüblichen Tarif berechnet.

*Artikel 18* definiert, wie der finanzielle Bedarf einer gesuchstellenden Person in Ausbildung berechnet wird. Ausgangspunkt ist in *Absatz 1* der Grundsatz, wonach Ausbildungsbeiträge vor allem auf Grund der zumutbaren Eigenleistung der Person in Ausbildung und der Fremdleistung der Eltern anhand einer Fehlbetragsrechnung berechnet werden. Bei der Fehlbetragsrechnung werden die Kosten für die Ausbildung und die Lebenshaltung der Person in Ausbildung den Eigen- und Fremdleistungen gegenübergestellt. Falls eine Differenz entsteht, wird ein Ausbildungsbeitrag in entsprechender Höhe gewährt. Zudem werden in *Absatz 1* zwei Grundsätze definiert, welche die Vereinbarungskantone bei der Festlegung der Höhe der kantonalen Ausbildungsbeiträge berücksichtigen müssen.

### *Absatz 1 litera a: Budget der Person in Ausbildung*

Ausbildungsbeiträge sollen – zusammen mit der Leistung, welche den Eltern zugemutet werden kann – im Minimum die Ausbildungskosten und die ausbildungsbedingten Lebenshaltungskosten der Person in Ausbildung decken. Unter Ausbildungskosten fallen Studiengebühren, Kosten für Schulmaterial, studienbedingte Transportkosten oder Kosten für auswärts eingenommene Mahlzeiten. Unter Lebenshaltungskosten fallen Kosten für Kleider, medizinische Versorgung, Kommunikationskosten, Taschengeld und, falls bedingt durch einen unzumutbar langen Schulweg oder wegen anderer Gründe auswärtiges Wohnen notwendig ist, die Mietkosten sowie Kosten für den Unterhalt des eigenen Haushaltes. Die Ausbildungskosten und die Lebenshaltungskosten werden separat berechnet. Es sind Pauschalierungen zulässig.

Für die Person in Ausbildung wird eine zumutbare Eigenleistung berechnet. Zum Beispiel kann vorhandenes Vermögen vom Ausbildungsbeitrag abgezogen werden und ebenfalls ein Teil des Einkommens, welches die Person in Ausbildung erwirtschaftet. Bei Erwerbseinkommen ausserhalb des Ausbildungsvertrages bleibt Absatz 2 vorbehalten. Der Person in Ausbildung kann zugemutet werden, prinzipiell einen Teil der Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten durch eigene Erwerbstätigkeit zu decken, vorbehalten bleibt Artikel 16 dieser Vereinbarung.

Bei Personen, die vor der Ausbildung oder während eines Studienunterbruchs während mehrerer Jahre erwerbstätig gewesen sind, können die Kantone als Mittel zur Missbrauchsbekämpfung in speziellen Fällen das Instrument des hypothetischen Einkommens und Vermögens einsetzen; insbesondere bei einem Unterbruch zwischen dem Bachelor- und dem Masterstudium. Es ist zu beachten, dass der Masterabschluss auch bei Vorliegen eines längeren Unterbruches als Erstabschluss zu definieren ist.

### *Absatz 1 litera b: Familienbudget*

Der Grundbedarf der Familie oder der gesetzlich verpflichteten Dritten, der sich zur Hauptsache aus Miete, Lebenshaltungskosten, Versicherungen, Steuern und Sozialauslagen zusammensetzt, darf nicht angetastet werden. Dem Grundbedarf stehen die verfügbaren Mittel der Familie oder der verpflichteten Dritten gegenüber. Die gesamten Mittel, welche den Grundbedarf der Familie übersteigen, bilden den maximalen Elternbeitrag, welcher gemäss dieser Vereinbarung angerechnet werden kann. Damit das Stipendiensystem tatsächlich ein System der Ausbildungsförderung ist, welches nicht ausschliesslich Personen berücksichtigt, welche gerade am Existenzminimum leben, wird empfohlen, nicht den grösstmöglichen Elternbeitrag anzurechnen. Die Eltern sind dazu verpflichtet, mit den errechneten Mitteln, welche den Elternbeitrag bilden, die Ausbildung ihrer Kinder zu unterstützen. Nur wenn der Elternbeitrag nicht ausreicht, um die Lebenshaltungskosten und die Ausbildungskosten zu decken, werden Ausbildungsbeiträge ausbezahlt.

Das Vorgehen bei Familien mit Kindern in Ausbildung, die das Existenzminimum nicht erreichen, ist in dieser Vereinbarung nicht geregelt und nicht Teil des Ausbildungsbeitragswesens im Sinne der Vereinbarung. Es steht den Kantonen frei, inwieweit solche Fehlbeträge durch Ausbildungsbeiträge und/oder durch andere Quellen gedeckt wer-

den. Da Ausbildungsbeiträge die Ausbildungsförderung zum Hauptzweck haben und nicht die materielle Existenzsicherung der Familie der Person in Ausbildung, werden solche Kosten prinzipiell nicht vom Stipendienwesen übernommen.

### *Absatz 2: Verdienst der Person in Ausbildung*

Da Ausbildungsbeiträge subsidiären Charakter haben, muss es für Personen in Ausbildung möglich sein, einen Teil ihrer Ausgaben durch Erwerbsarbeit zu decken. In diesem Sinne ist *Absatz 2* zu verstehen. Der Ausbildungsbeitrag kann demnach erst ab einem bestimmten effektiven Einkommen der Person in Ausbildung gekürzt werden.

Die durchschnittlichen Kosten für ein Studium einer auswärts wohnenden Person betragen gemäss der BFS-Studie «Soziale Lage der Studierenden in der Schweiz 2005» 23'000 Franken (BFS: 2006). Falls diese Kosten nicht mit Ausbildungsbeiträgen und übrigen Einnahmen (= Lehrlingslohn, Renten, Alimente jedoch ohne Elternbeitrag) gedeckt werden können, muss es für die Person in Ausbildung möglich sein, den Fehlbetrag mittels Nebenerwerb zu erwirtschaften, ohne dass der Ausbildungsbeitrag deshalb gekürzt wird. Beispiel: Eine Studentin erhält das Maximalstipendium von 16'000 Franken. Sie kann 7000 Franken dazu verdienen und behält das volle Stipendium. Verdient sie hingegen 8000 Franken, so kann das Stipendium um höchstens 1000 Franken gekürzt werden.

## **Anpassung der Rechtsgrundlagen in den Kantonen und Abschätzung der finanziellen Konsequenzen**

Artikel 18 sieht zwar kein eigentliches Berechnungssystem vor; trotzdem müssten Kantone, die kein separates Budget für die Person in Ausbildung und deren Eltern erstellen oder einen grösseren Elternbeitrag – als der in dieser Vereinbarung zulässige – anrechnen, ihre gesetzlichen Grundlagen anpassen.

Verschiedene Kantone, die einen grösseren Anteil des Erwerbseinkommens der Person in Ausbildung vom Stipendium abziehen, als nach dieser Vereinbarung zulässig wäre, müssten ihre diesbezüglichen Rechtsgrundlagen ebenfalls anpassen.

Da Artikel 18 keinen einheitlichen Modus für die Berechnung der Lebenshaltungs- und Ausbildungskosten der Person in Ausbildung vorschreibt, sondern lediglich Grundsätze aufstellt, können nur schwierig konkrete finanzielle Konsequenzen für die Kantone angegeben werden. *Absatz 2* könnte in einigen Kantonen zu einer Mehrbelastung des Stipendienbudgets führen, die jedoch gering ausfallen dürfte, da zu erwarten ist, dass vor allem Personen, die heute wegen Stipendienabzügen keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, eine solche aufnehmen. Der ausbezahlte Stipendienbetrag würde sich in diesen Fällen nicht ändern.

## Art. 19 Teilweise elternunabhängige Berechnung

### Variante 1

<sup>1</sup> Auf die Anrechnung der zumutbaren Leistungen der Eltern wird teilweise verzichtet, wenn die gesuchstellende Person eine erste berufsbefähigende Ausbildung abgeschlossen hat und vor Beginn der neuen Ausbildung zwei Jahre durch eigene Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig war.

### Variante 2

<sup>1</sup> Auf die Anrechnung der zumutbaren Leistungen der Eltern wird teilweise verzichtet, wenn die gesuchstellende Person das 25. Altersjahr vollendet und eine erste berufsbefähigende Ausbildung abgeschlossen hat sowie vor Beginn der neuen Ausbildung zwei Jahre durch eigene Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig war.

<sup>2</sup> Vier Jahre finanzielle Unabhängigkeit durch eigene Erwerbstätigkeit ohne berufsbefähigenden Erstabschluss ist gleich zu behandeln wie eine abgeschlossene erste berufsbefähigende Ausbildung.

Als teilweise elternunabhängig gilt eine Person, wenn sie eine erste berufsbefähigende Ausbildung abgeschlossen hat, vor Beginn der neuen Ausbildung während zwei Jahren unabhängig von ihren Eltern lebte und sich dabei nicht in einer Ausbildung befand, welche zu einem anerkannten Abschluss führt. Als berufsbefähigende erste Ausbildung gilt die Ausbildung bis zum vom Bund oder vom Kanton anerkannten Abschluss, der zur Berufsausübung befähigt. Eine Berufslehre gilt zum Beispiel als berufsbefähigende erste Ausbildung. Eine Person, welche eine Berufsmatura absolviert hat und nach zweijähriger Erwerbstätigkeit eine Fachhochschule besucht, würde demzufolge als teilweise elternunabhängig gelten. Diese Person würde sich nach wie vor in der Erstausbildung befinden; da sie als teilweise elternunabhängig berechnet wird, werden die finanziellen Verhältnisse der Eltern aber nicht vollständig in die Stipendienberechnung einbezogen, dafür kann bei einer solchen Berechnung die Eigenleistung der Person in Ausbildung stärker berücksichtigt werden. Diese Vereinbarung regelt nur Fälle teilweiser Elternunabhängigkeit von Personen, welche sich noch in der Erstausbildung gemäss Artikel 10 dieser Vereinbarung befinden.

Der einzige Unterschied zwischen Varianten 1 und 2 besteht darin, dass bei Variante 2 die Vollendung des 25. Altersjahr eine zusätzliche Bedingung darstellt, die erfüllt sein muss, damit eine Person als teilweise elternunabhängig gilt.

## Weiterführende Erläuterungen

25 Kantone kennen das Instrument der teilweise elternunabhängigen Berechnung. Die Kriterien, welche zu einer elternunabhängigen Berechnung führen, sind jedoch unterschiedlich definiert.

## **Anpassung der Rechtsgrundlagen in den Kantonen und Abschätzung der finanziellen Konsequenzen**

Die vorgeschlagenen Kriterien, welche zu einer teilweise elternunabhängigen Berechnung führen, ziehen in einigen Kantonen Anpassungen der Rechtsgrundlagen nach sich. Über mögliche finanzielle Konsequenzen des vorgeschlagenen Artikels können keine Aussagen gemacht werden, denn die Vereinbarung macht den Kantonen keine Vorschriften darüber, wie stark die finanziellen Verhältnisse der Eltern berücksichtigt werden, wenn eine Person als teilweise elternunabhängig gilt.

### **III. Vollzug**

#### *Art. 20 Konferenz der Vereinbarungskantone*

<sup>1</sup> Die Konferenz der Vereinbarungskantone setzt sich aus je einer Vertretung der Kantone zusammen, die der Vereinbarung beigetreten sind. Sie

- a. überprüft regelmässig die Höchstansätze für Stipendien gemäss Artikel 15 und passt sie gegebenenfalls an aktuelle Gegebenheiten an,
- b. erlässt Empfehlungen für die Berechnung der Ausbildungsbeiträge.

<sup>2</sup> Für die Anpassung der Höchstansätze bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Konferenz der Vereinbarungskantone.

Für bestimmte Vollzugsaufgaben – nämlich die Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der Höchstansätze gemäss Artikel 15 und den Erlass von Empfehlungen für die Berechnung der Ausbildungsbeiträge – wird eine Konferenz eingesetzt, die mit je einer Vertretung aus den Vereinbarungskantonen besetzt ist. Für die Anpassung der Höchstansätze bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Konferenz der Vereinbarungskantone.

#### *Art. 21 Geschäftsstelle*

<sup>1</sup> Das Generalsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) ist Geschäftsstelle der Vereinbarung.

<sup>2</sup> Der Geschäftsstelle obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Information der Vereinbarungskantone,
- b. die Überprüfung und Ausarbeitung von Vorschlägen für die Anpassung der Höchstansätze für Stipendien sowie die Vorbereitung der übrigen Geschäfte der Konferenz der Vereinbarungskantone und
- c. andere laufende Vollzugsaufgaben.

<sup>3</sup> Die Kosten der Geschäftsstelle für den Vollzug dieser Vereinbarung werden von den Vereinbarungskantonen nach Massgabe der Einwohnerzahl getragen.

Das Generalsekretariat der EDK soll – wie bei den Freizügigkeits- und Finanzierungsabkommen – als Geschäftsstelle die laufenden Vollzugsarbeiten, unter anderem die Vorbereitung der Geschäfte der Konferenz der Vereinbarungskantone, erledigen. Die Kosten dieser Geschäftsstelle sollen – auch dies in Analogie zu den Freizügigkeits- und Finanzierungsabkommen der Kantone – von den Vereinbarungskantonen nach Massgabe der Einwohnerzahl getragen werden.

#### *Art. 22 Schiedsinstanz*

<sup>1</sup> Für allfällige sich aus der Anwendung oder Auslegung dieser Vereinbarung ergebende Streitigkeiten zwischen den Vereinbarungskantonen wird ein Schiedsgericht eingesetzt.

<sup>2</sup> Dieses setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, welche durch die Parteien bestimmt werden. Können sich die Parteien nicht einigen, so wird das Schiedsgericht durch den Vorstand der EDK bestimmt.

<sup>3</sup> Die Bestimmungen des Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969<sup>12</sup> finden Anwendung.

<sup>4</sup> Das Schiedsgericht entscheidet endgültig.

Ein Schiedsgericht soll allfällige Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung oder der Auslegung der Vereinbarung ergeben, endgültig entscheiden.

## **IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### *Art. 23 Beitritt*

Der Beitritt zu dieser Vereinbarung wird dem Vorstand der EDK gegenüber erklärt.

Nach der Verabschiedung der Vereinbarung durch die Plenarversammlung der EDK wird in jedem Kanton nach je kantonalem Recht ein Ratifikationsverfahren durchgeführt werden. Stimmt ein Kanton im Rahmen dieses Beitrittsverfahrens dem Beitritt zur neuen Vereinbarung zu, wird dieser von der jeweiligen Kantonsregierung dem Vorstand der EDK gegenüber erklärt.

#### *Art. 24 Austritt*

Der Austritt aus der Vereinbarung muss dem Vorstand der EDK gegenüber erklärt werden. Er tritt in Kraft auf Ende des dritten der Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres.

Jedem Kanton, welcher der Vereinbarung beigetreten ist, wird das Recht zugestanden, gegenüber dem Vorstand der EDK den Austritt aus der Vereinbarung zu erklären.

<sup>12</sup> SR 279



Die Kündigungsfrist beträgt drei ganze Kalenderjahre. Für die verbleibenden Vereinbarungskantone bleibt die Vereinbarung vollumfänglich in Kraft.

#### *Art. 25 Umsetzungsfrist*

Die Vereinbarungskantone sind verpflichtet, die Anpassung des kantonalen Rechts innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Vereinbarung beziehungsweise für Vereinbarungskantone, welche die Vereinbarung zwei Jahre nach deren Inkrafttreten unterzeichnen, innerhalb von drei Jahren nach der Unterzeichnung, vorzunehmen.

*Artikel 25* gewährt den Vereinbarungskantonen ausreichend Frist für die Umsetzung der interkantonalen Vereinbarung ins kantonale Recht. Kantone, die bei Inkrafttreten der Vereinbarung bereits Vereinbarungskanton sind, haben die maximale Umsetzungsfrist von fünf Jahren. Kantone, die später als zwei Jahre nach Inkrafttreten beitreten, eine Umsetzungsfrist von drei Jahren.

#### *Art. 26 Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Der Vorstand der EDK setzt die Vereinbarung in Kraft, wenn ihr mindestens zehn Kantone beigetreten sind.

<sup>2</sup> Artikel 10 litera b tritt in jedem Fall erst nach dem Abschluss einer interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die höhere Berufsbildung in Kraft.

<sup>3</sup> Das Inkrafttreten ist dem Bund zur Kenntnis zu geben.

Die Vereinbarung soll in Kraft treten, sobald ihr zehn Kantone beigetreten sind. Die formelle Inkraftsetzung der Vereinbarung bedarf eines Beschlusses des EDK-Vorstandes. Absatz 2 enthält bereits auf Konkordatebene insofern eine Einschränkung, als das Inkrafttreten von Artikel 10 litera b vom Abschluss einer interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die höhere Berufsbildung abhängig gemacht wird.

Gemäss Artikel 48 Absatz 3 BV ist das Inkrafttreten dem Bund zur Kenntnis zu bringen.

### 3. Weiterführende Literatur

Becker, Rolf / Lauterbach, Wolfgang (2004): Bildung als Privileg? Erklärungen und Befunde zu den Ursachen der Bildungsungleichheit. VS Verlag für Sozialwissenschaften: Wiesbaden.

---

Beobachter 20/05 (2005): Stipendien. Ein Chaos nach Noten.

---

Bundesamt für Statistik; BFS (2006): Soziale Lage der Studierenden in der Schweiz 2005. Erste Ergebnisse der Studierendenbefragung an den Hochschulen. BFS: Neuchâtel.

Office fédéral de la statistique; OFS (2006): Situation sociale des étudiant-e-s 2005. Premiers résultats de l'enquête menée auprès des étudiant-e-s des hautes écoles suisses. OFS: Neuchâtel.

Ufficio federale di statistica (UFS 2006), La situazione sociale degli studenti e delle studentesse in Svizzera nel 2005. Risultati del sondaggio effettuato nelle alte scuole, UFS: Neuchâtel.

---

Bundesamt für Statistik; BFS (2006a): Kantonale Stipendien und Darlehen 2005. BFS: Neuchâtel.

Office fédéral de la statistique; OFS (2006a): Bourses et prêts d'études cantonaux 2005. OFS: Neuchâtel.

Ufficio federale di statistica (UFS 2006 a): Borse e prestiti di studio cantonali 2005, UFS: Neuchâtel.

---

Stamm, Hanspeter / Lamprecht, Markus (2005): Eidgenössische Volkszählung 2000. Entwicklung der Sozialstruktur. Bundesamt für Statistik (BFS): Neuchâtel.

Stamm, Hanspeter / Lamprecht, Markus (2005): Recensement fédéral de la population 2000. Évolution de la structure sociale. Office fédéral de la statistique (OFS): Neuchâtel.



## 4. Anhang

## Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen

vom...

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### A. Zweck und Grundsätze

##### Art. 1 Vereinbarungszweck

Die Vereinbarung fördert die gesamtschweizerische Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen auf der Sekundarstufe II und auf der Tertiärstufe, insbesondere durch

- a. die Festlegung von Mindestvoraussetzungen bezüglich der beitragsberechtigten Ausbildungen, der Form, der Höhe und der Bemessung sowie der Dauer der Beitragsberechtigung,
- b. die Definition des stipendienrechtlichen Wohnsitzes und
- c. die Förderung der Zusammenarbeit unter den Vereinbarungskantonen und mit dem Bund.

## Accord intercantonal sur l'harmonisation des régimes de bourses d'études

du.....

### I. Dispositions générales

#### A. Objectifs et principes

##### Art. 1 But de l'accord

Le présent accord vise à encourager dans l'ensemble de la Suisse l'harmonisation des allocations de formation du degré secondaire II et du degré tertiaire, notamment

- a. en fixant des normes minimales concernant les formations ouvrant le droit à une bourse d'études, la forme, le montant, le calcul et la durée du droit à l'allocation,
- b. en définissant le domicile déterminant pour l'octroi d'une allocation, et
- c. en soutenant la collaboration entre les cantons signataires et avec la Confédération.

## Accordo intercantonale sull'armonizzazione dei criteri per la concessione delle borse di studio

del.....

### I. Disposizioni generali

#### A. Obiettivi e principi

##### Art. 1 Scopo dell'accordo

Il presente accordo ha lo scopo di incoraggiare in tutta la Svizzera l'armonizzazione dei criteri per la concessione delle borse di studio del grado secondario II e del grado terziario, in particolare

- a. fissando le norme minime concernenti le formazioni sussidiabili, la forma, l'importo, il calcolo e la durata del diritto alla borsa di studio;
- b. definendo il domicilio determinante per la concessione di una borsa di studio e
- c. sostenendo la collaborazione tra i cantoni firmatari e la Confederazione.

*Art. 2 Wirkungsziele von Ausbildungsbeiträgen*

Mit der Gewährung von Ausbildungsbeiträgen soll das Bildungspotenzial auf gesamtschweizerischer Ebene besser genutzt werden. Insbesondere sollen

- a. die Chancengleichheit gefördert,
- b. der Zugang zur Bildung erleichtert,
- c. die Existenzsicherung während der Ausbildung unterstützt,
- d. die freie Wahl der Ausbildung und der Ausbildungsstätte gewährleistet und
- e. die Mobilität gefördert werden.

*Art. 3 Subsidiarität der Leistung*

Ausbildungsbeiträge werden ausgerichtet, wenn die finanzielle Leistungsfähigkeit der betroffenen Person, ihrer Eltern und anderer gesetzlich Verpflichteter oder die entsprechenden Leistungen anderer Dritter nicht ausreichen.

*Art. 4 Zusammenarbeit*

Im Hinblick auf die angestrebte Harmonisierung der Ausbildungsbeiträge fördern die Verembauungskantone im Bereich der Ausbildungsbeiträge die Zusammenarbeit sowie den Informations- und Erfahrungsaustausch untereinander, mit dem Bund und mit schweizerischen Gremien.

*Art. 2 Objectifs des allocations de formation*

L'octroi d'allocations de formation doit améliorer la fréquentation des filières de formation à disposition dans l'ensemble de la Suisse, notamment

- a. en promouvant l'égalité des chances,
- b. en facilitant l'accès à la formation,
- c. en contribuant à assurer les conditions de vie minimales durant la formation,
- d. en garantissant le libre choix de la formation et de l'institution formatrice, et
- e. en encourageant la mobilité.

*Art. 3 Subsidiarité de la prestation*

L'allocation de formation est allouée dans la mesure où la capacité financière de la personne intéressée, celle de ses parents et d'autres personnes légalement tenues de subvenir à son entretien ainsi que les prestations d'autres tiers sont insuffisantes.

*Art. 4 Collaboration*

Dans la perspective d'harmoniser le système des allocations de formation, les cantons signataires encouragent la collaboration et l'échange d'informations et d'expériences entre eux ainsi qu'avec la Confédération et les organes nationaux concernés.

*Art. 2 Obiettivi delle borse di studio*

La concessione delle borse di studio deve permettere di migliorare la frequenza dei curricula di formazione offerti in tutta la Svizzera, in particolare

- a. promuovendo le pari opportunità;
- b. facilitando l'accesso alla formazione;
- c. contribuendo ad assicurare le condizioni minime essenziali durante la formazione;
- d. garantendo la libera scelta della formazione e dell'istituto di formazione e
- e. incoraggiando la mobilità.

*Art. 3 Sussidiarietà della prestazione*

La borsa di studio è concessa quando la capacità finanziaria della persona interessata, quella dei suoi genitori e di altre persone legalmente tenute a provvedere al suo sostentamento, così come le prestazioni provenienti da terzi sono insufficienti.

*Art. 4 Collaborazione*

Nell'intento di armonizzare il sistema delle borse di studio, i cantoni firmatari incoraggiano la reciproca collaborazione e lo scambio di informazioni e di esperienze, come pure con la Confederazione e con gli organi nazionali interessati.

## B. Besondere Bestimmungen

### Art. 5 Beitragsberechtigte Personen

<sup>1</sup> Beitragsberechtigte Personen sind:

- a. Personen mit schweizerischem Bürgerrecht und Wohnsitz in der Schweiz,
- b. Schweizer Bürgerinnen und Bürger, deren Eltern im Ausland leben oder die elterlos im Ausland leben, für Ausbildungen in der Schweiz, sofern sie an ihrem ausländischen Wohnsitz grundsätzlich nicht beitragsberechtigt sind,
- c. Personen mit ausländischem Bürgerrecht, die über eine Niederlassungsbewilligung (Bewilligung C) verfügen oder seit fünf Jahren in der Schweiz Wohnsitz haben und über eine Aufenthaltsbewilligung (Bewilligung B) verfügen,
- d. von der Schweiz anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose,
- e. Bürgerinnen und Bürger aus Staaten, mit denen entsprechende internationale Abkommen geschlossen wurden.

<sup>2</sup> Personen, die sich ausschliesslich zu Ausbildungszwecken in der Schweiz aufhalten, sind nicht beitragsberechtigt.

<sup>3</sup> Ein Gesuch um die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen ist in demjenigen Kanton zu

## B. Dispositions spéciales

### Art. 5 Personnes ayant droit à une allocation de formation

<sup>1</sup> Les personnes ayant droit à une allocation de formation sont les suivantes:

- a. les personnes de nationalité suisse et domiciliées en Suisse,
- b. les citoyennes et citoyens suisses dont les parents vivent à l'étranger ou qui vivent à l'étranger sans leur parents, pour des formations en Suisse, sauf si ces personnes ont par principe déjà droit en leur lieu de domicile étranger,
- c. les personnes de nationalité étrangère bénéficiaires d'un permis d'établissement (permis C) ou ayant domicile en Suisse depuis cinq ans et bénéficiant d'un permis de séjour (permis B),
- d. les personnes réfugiées ou apatrides reconnues par la Suisse, et
- e. les citoyennes et citoyens d'Etats avec lesquels la Suisse a conclu des accords internationaux à ce sujet.

<sup>2</sup> Les personnes séjournant en Suisse à des fins exclusives de formation n'ont pas droit à des allocations de formation.

<sup>3</sup> La demande d'octroi d'une allocation de formation doit être déposée dans le canton dans

## B. Disposizioni speciali

### Art. 5 Beneficiari di una borsa di studio

<sup>1</sup> I beneficiari di una borsa di studio sono:

- a. le persone di nazionalità svizzera domiciliata in Svizzera;
- b. le cittadine e i cittadini svizzeri i cui genitori vivono all'estero, o le cittadine e i cittadini svizzeri che vivono all'estero senza i loro genitori per delle formazioni seguite in Svizzera, ad eccezione delle persone che all'estero possono beneficiare di una borsa di studio nel loro luogo di domicilio;
- c. le persone di nazionalità straniera in possesso di un permesso di domicilio (permesso C) o residenti in Svizzera da cinque anni e in possesso di un permesso di dimora (permesso B);
- d. i rifugiati e gli apolidi riconosciuti dalla Svizzera e
- e. le cittadine e i cittadini degli Stati con i quali la Svizzera ha concluso degli accordi internazionali in materia.

<sup>2</sup> Le persone che soggiornano in Svizzera esclusivamente per motivi di formazione non hanno diritto alle borse di studio.

<sup>3</sup> La domanda per la concessione di una borsa di studio deve essere presentata al cantone nel

stellen, in welchem die Person in Ausbildung den stipendienrechtlichen Wohnsitz hat.

*Art. 6 Stipendienrechtlicher Wohnsitz*

<sup>1</sup> Als stipendienrechtlicher Wohnsitz gilt

- a. unter Vorbehalt von litera d der zivilrechtliche Wohnsitz der Eltern oder der Sitz der zuletzt zuständigen Vormundschaftsbehörde,
- b. für Schweizer Bürgerinnen und Bürger, deren Eltern nicht in der Schweiz Wohnsitz haben oder die elternlos im Ausland wohnen: der Heimatkanton,
- c. unter Vorbehalt von litera d der zivilrechtliche Wohnsitz für mündige, von der Schweiz anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose, deren Eltern im Ausland Wohnsitz haben; für Flüchtlinge gilt diese Regel, wenn sie dem betreffenden Vereinbarungskanton zur Betreuung zugewiesen sind; sowie
- d. der Wohnortskanton für mündige Personen, die nach Abschluss einer ersten berufsfähigen Ausbildung und vor Beginn der Ausbildung, für die sie Stipendien oder Studiendarlehen beanspruchen, während mindestens zwei Jahren in diesem Kanton wohnhaft und dort auf Grund eigener Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig waren.

lequel la personne en formation a son domicile déterminant pour l'octroi d'une bourse.

*Art. 6 Domicile déterminant le droit à une allocation de formation*

<sup>1</sup> Vaut domicile déterminant le droit à une allocation

- a. le domicile civil des parents ou le siège de la dernière autorité tutélaire compétente, sous réserve de la lett. d,
- b. le canton d'origine pour les citoyennes et citoyens suisses dont les parents ne sont pas domiciliés en Suisse ou qui séjournent à l'étranger sans leurs parents,
- c. le domicile civil pour les personnes réfugiées et les personnes apatrides majeures reconnues par la Suisse et dont les parents ont leur domicile à l'étranger, sous réserve de la lett. d; cette règle s'applique aux personnes réfugiées pour autant que leur prise en charge incombe à un canton signataire de l'accord, et
- d. le canton dans lequel les personnes majeures ont élu domicile pendant au moins deux ans et où elles ont exercé une activité lucrative garantissant leur indépendance financière, après avoir terminé une première formation donnant accès à un métier et avant de commencer la formation pour laquelle elles sollicitent une bourse ou un prêt d'études.

quale la persona in formazione ha il suo domicilio determinante.

*Art. 6 Domicilio determinante per la concessione di una borsa di studio*

<sup>1</sup> Fa stato quale domicilio determinante per la concessione di una borsa di studio:

- a. il domicilio civile dei genitori o la residenza dell'ultima autorità tutoria competente, con riserva della lett. d;
- b. il cantone di origine per le cittadine e i cittadini svizzeri i cui genitori non sono domiciliati in Svizzera, o per le cittadine e i cittadini svizzeri che vivono all'estero senza i loro genitori;
- c. il domicilio civile per i rifugiati e gli apolidi maggiorenni riconosciuti dalla Svizzera i cui genitori hanno il loro domicilio all'estero, con riserva della lett. d; questa regola si applica ai rifugiati fintanto che la loro presa a carico compete ad un cantone firmatario dell'accordo e
- d. il cantone nel quale i richiedenti maggiorenni, prima di iniziare la formazione per la quale richiedono una borsa di studio, hanno avuto il domicilio per almeno due anni e hanno svolto, dopo aver conseguito una prima qualifica professionale, un'attività lucrativa tale da garantirsi l'indipendenza finanziaria dai genitori.



2 Bei Eltern mit zivilrechtlichem Wohnsitz in verschiedenen Kantonen ist der Wohnsitz des/der bisherigen oder letzten Inhabers/Inhaberin der elterlichen Sorge massgebend oder, bei gemeinsamer elterlicher Sorge, der Wohnsitz des/jenigen Elternteils, unter dessen Obhut die Person in Ausbildung hauptsächlich steht oder zuletzt stand. Begründen die Eltern ihren Wohnsitz in verschiedenen Kantonen erst nach Mündigkeit der gesuchstellenden Person, ist der Kanton des/jenigen Elternteils zuständig, bei welchem sich diese hauptsächlich aufhält.

3 Bei mehreren Heimatkantonen gilt das zuletzt erworbene Bürgerrecht.

4 Der einmal begründete stipendienrechtliche Wohnsitz bleibt bis zum Erwerb eines neuen bestehen.

#### Art. 7 Eigene Erwerbstätigkeit

1 Vier Jahre finanzielle Unabhängigkeit durch eigene Erwerbstätigkeit entspricht einer abgeschlossen ersten berufsbefähigenden Ausbildung.

2 Als Erwerbstätigkeit gelten auch das Führen eines eigenen Haushaltes mit Unmündigen oder Pflegebedürftigen, Militär- und Zivildienst sowie Arbeitslosigkeit.

2 Lorsque les parents n'ont pas leur domicile civil dans le même canton, on retiendra le domicile civil de celui des deux qui exerce l'autorité parentale, le cas échéant le domicile du dernier détenteur de l'autorité parentale, et lorsque celle-ci est exercée conjointement, le domicile du parent qui exerce principalement la garde de la personne en formation ou de celui qui l'a exercée en dernier. Si les parents élisent leur domicile dans des cantons différents après la majorité de la personne sollicitant une bourse d'études, on retiendra le canton dans lequel est domicilié le parent chez lequel celle-ci réside principalement.

3 S'il y a plusieurs cantons d'origine, on retiendra celui du droit de cité le plus récent.

4 Une fois acquis, le domicile déterminant reste valable tant qu'un nouveau domicile n'est pas constitué.

#### Art. 7 Exercice d'une activité professionnelle

1 Quatre années d'exercice d'une activité professionnelle assurant l'indépendance financière de la personne sollicitant une allocation valent première formation donnant accès à un métier.

2 Valent aussi activité professionnelle la tenue de son ménage s'il comprend des mineurs ou des personnes nécessitant des soins, le service militaire, le service civil et le chômage.

2 Se i genitori non hanno il loro domicilio civile nello stesso cantone fa stato il domicilio civile del genitore che esercita l'autorità parentale, oppure il domicilio del genitore che ha detenuto per ultimo l'autorità parentale; quando questa è esercitata congiuntamente fa stato il domicilio del genitore che in modo preponderante convive con il figlio in formazione o il domicilio del genitore che ha esercitato l'autorità parentale per ultimo. Se i genitori si sono domiciliati in cantoni differenti dopo la maggiore età del richiedente una borsa di studio fa stato il cantone di domicilio del genitore presso cui il richiedente ha la residenza principale.

3 In presenza di più cantoni d'origine fa stato quello con la cittadinanza più recente.

4 Una volta definito il domicilio determinante lo stesso resta valido fino alla definizione di uno nuovo.

#### Art. 7 Esercizio di un'attività professionale

1 Quattro anni di attività professionale che consentono di assicurare l'indipendenza finanziaria del richiedente una borsa di studio sono considerati al pari di una prima formazione che dà accesso ad una professione.

2 È considerata come attività professionale anche la cura della famiglia con dei minorenni o con delle persone che necessitano di cure, il servizio militare, il servizio civile e la disoccupazione.

*Art. 8 Beitragsberechtigte Ausbildungsangebote*

<sup>1</sup> Als beitragsberechtigt gelten folgende von den Kantonen anerkannte Lehr- und Studienangebote:

- a. die für das angestrebte Berufsziel verlangte Erstausbildung auf der Sekundarstufe II und auf der Tertiärstufe,
- b. die für die Ausbildung obligatorischen studienvorbereitenden Massnahmen auf der Sekundarstufe II (inklusive Passerellen und Brückenangebote) sowie auf der Tertiärstufe.

<sup>2</sup> Die Vereinbarungskantone können für Zweit- ausbildungen und Weiterbildungen ebenfalls Ausbildungsbeiträge entrichten.

*Art. 9 Anerkannte Ausbildungen*

<sup>1</sup> Ausbildungen gelten als anerkannt,

- a. wenn sie zu einem vom Bund oder von den Vereinbarungskantonen schweizerisch anerkannten Abschluss führen oder
- b. wenn sie auf einen Abschluss vorbereiten, der vom Bund oder den Kantonen anerkannt ist.

<sup>2</sup> Die Vereinbarungskantone können für sich weitere Ausbildungen als beitragsberechtigt bezeichnen.

*Art. 8 Filières de formation donnant droit à une allocation*

<sup>1</sup> Valent filières de formation et d'études reconnues par les cantons et donnant droit à une allocation

- a. la formation initiale du degré secondaire II ou tertiaire exigée pour exercer la profession visée, et
- b. les mesures obligatoires de préparation aux études du degré secondaire II (y compris les programmes passerelles et les solutions transitoires) et du degré tertiaire.

<sup>2</sup> Les cantons signataires peuvent aussi verser des allocations de formation pour une deuxième formation ou pour une formation continue.

*Art. 9 Formations reconnues*

<sup>1</sup> Une formation est reconnue

- a. lorsqu'elle se termine par un diplôme connu au plan suisse par la Confédération ou par les cantons signataires, ou
- b. lorsqu'elle prépare à l'obtention d'un diplôme reconnu par la Confédération ou par les cantons.

<sup>2</sup> Les cantons signataires peuvent reconnaître, pour leurs ayants droit, d'autres formations donnant droit à une allocation.

*Art. 8 Curricoli di formazione sussidiabili*

<sup>1</sup> Sono sussidiabili i curricoli di formazione e di studio riconosciuti dai cantoni per:

- a. la formazione iniziale del grado secondario II o del grado terziario, richiesta per l'esercizio della professione imparata e
- b. i corsi obbligatori di preparazione agli studi del grado secondario II (compresi i corsi passerella e le soluzioni transitorie) e del grado terziario.

<sup>2</sup> I cantoni firmatari possono inoltre versare borse di studio per una seconda formazione o per una formazione continua.

*Art. 9 Formazioni riconosciute*

<sup>1</sup> Una formazione è riconosciuta:

- a. quando si conclude con un diploma riconosciuto a livello svizzero dalla Confederazione o dai cantoni firmatari o
- b. quando prepara al conseguimento di un diploma riconosciuto dalla Confederazione o dai cantoni.

<sup>2</sup> I cantoni firmatari possono riconoscere, per i loro aventi diritto, altre formazioni sussidiabili.

**Art. 10 Erstausbildung auf der Tertiärstufe**

Als Erstausbildung gilt

- a. auf der Tertiärstufe A: das Bachelor- und ein darauf aufbauendes Masterstudium,
- b. auf der Tertiärstufe B: die Ausbildung zur eigenössischen Berufsprüfung oder zur eigenössischen höheren Fachprüfung sowie das Studium an einer höheren Fachschule und
- c. ein Hochschulstudium, welches auf einen Abschluss auf der Tertiärstufe B folgt.

**Art. 11 Voraussetzungen für die Ausbildung**

Die Voraussetzung für die beitragsberechtigte Ausbildung erfüllt, wer die Aufnahme- und Promotionsbestimmungen hinsichtlich des Ausbildungsganges nachweislich erfüllt.

**II. Ausbildungsbeiträge**

**A. Allgemeines**

**Art. 12 Form der Ausbildungsbeiträge**

- 1 Ausbildungsbeiträge sind
- a. Stipendien: einmalige oder wiederkehrende Geldleistungen, die für die Ausbildung ausgerichtet werden und nicht zurückgezahlt sind,

**Art. 10 Formation initiale du degré tertiaire**

Väلت formation initiale

- a. au degré tertiaire A: les études menant au bachelors et à un master consécutif,
- b. au degré tertiaire B: la formation préparant à l'examen professionnel fédéral ou à l'examen professionnel fédéral supérieur, de même que les études dans une école supérieure, et
- c. les études dans une haute école qui suivent un diplôme du degré tertiaire B.

**Art. 11 Conditions requises pour une formation**

Est réputé satisfaisant aux exigences d'une formation donnant droit à une allocation quiconque fournit la preuve qu'il remplit les conditions d'admission et de promotion relatives à cette filière de formation.

**II. Allocations de formation**

**A. Généralités**

**Art. 12 Forme des allocations de formation**

- 1 Sont des allocations de formation
- a. les bourses d'études, contributions financières uniques ou périodiques versées comme allocation de formation et non remboursables, et

**Art. 10 Formazione iniziale di grado terziario**

Sono considerati come formazione iniziale:

- a. al grado terziario A: gli studi che portano al bachelor e a un master consecutivo;
- b. al grado terziario B: la formazione che prepara ad un esame professionale federale o all'esame federale professionale superiore, come pure gli studi in una scuola superiore e
- c. gli studi in un'altra scuola che fanno seguito ad un diploma di grado terziario B.

**Art. 11 Condizioni richieste per una formazione**

È ritenuto idoneo a seguire una formazione che dà diritto alla concessione di una borsa di studio chiunque soddisfi le condizioni di ammissione e di promozione relative al curriculum di formazione.

**II. Borse di studio**

**A. Generalità**

**Art. 12 Forme di borse di studio**

- 1 Rientrano nelle borse di studio:
- a. gli assegni di studio, contributi finanziari unici o periodici, non rimborsabili;

b. Darlehen: einmalige oder wiederkehrende Geldleistungen, die für die Ausbildung ausgerichtet werden und die zurückzuzahlen sind.

<sup>2</sup> Darlehen dienen insbesondere dazu, einen eventuellen Fehlbetrag zwischen dem kantonalen Höchstansatz für Stipendien und den anerkannten Kosten abzüglich der Eigen- und Fremdleistungen zu decken. Für den Fall, dass sie zu verzinzen sind, sorgen die Vereinbarungskantone für günstige Zinsbedingungen.

<sup>3</sup> Für den Bezug von Stipendien können die Kantone eine Alterslimite festlegen. Die Alterslimite darf 35 Jahre bei Beginn der Ausbildung nicht überschreiten.

<sup>4</sup> Für den Bezug von Darlehen gilt keine Alterslimite.

#### *Art. 13 Dauer der Beitragsberechtigung*

<sup>1</sup> Ausbildungsbeiträge werden für die Dauer der Ausbildung ausgerichtete.

<sup>2</sup> Die Vereinbarungskantone können unter Vorbehalt von Artikel 16 Absatz 3 die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen auf eine maximale Anzahl Semester beschränken; für mehrjährige Ausbildungsgänge sind die Bei-

b. les prêts d'études uniques ou périodiques versés comme allocations de formation et remboursables.

<sup>2</sup> Les prêts servent en particulier à couvrir l'éventuelle différence entre le montant maximal prévu par le canton pour les bourses d'études et les coûts nets admis déduction faite des prestations propres ou de tiers, lorsqu'ils sont supérieurs. S'ils perçoivent un intérêt, les cantons signataires veillent à appliquer un taux avantageux.

<sup>3</sup> Les cantons peuvent fixer un âge maximum au-delà duquel le droit à une bourse d'études est échu. Cette limite ne peut être inférieure à 35 ans au début de la formation.

<sup>4</sup> Il n'y a pas d'âge limite pour les prêts.

#### *Art. 13 Durée du droit à l'allocation*

<sup>1</sup> L'allocation de formation est accordée pour la durée de la formation.

<sup>2</sup> Sous réserve de l'art. 16, al. 3, les cantons signataires peuvent réduire la durée de l'octroi d'une aide à un nombre donné de semestres; si les filières de formation portent sur plusieurs années, les bourses et les prêts d'études sont dans tous les cas octroyés pendant deux

b. i prestiti di studio, unici o periodici, rimborsabili.

<sup>2</sup> I prestiti servono in particolare a coprire l'eventuale differenza tra l'importo massimo previsto dal cantone per gli assegni di studio e i costi netti ammessi, dopo deduzione delle prestazioni proprie provenienti da terzi, quando questi costi sono superiori. Se percepiscono un interesse i cantoni firmatari vegliano affinché ai prestiti venga applicato un tasso di favore.

<sup>3</sup> I cantoni possono fissare un'età massima al di là della quale il diritto ad un assegno di studio è escluso. Questo limite all'inizio della formazione non può essere inferiore ai 35 anni.

<sup>4</sup> Per il prestito di studio non vi sono limiti di età.

#### *Art. 13 Durata del diritto ad una borsa di studio*

<sup>1</sup> La borsa di studio è concessa per la durata della formazione.

<sup>2</sup> Con riserva dell'art. 16 cpv. 3 i cantoni firmatari possono limitare la durata della concessione della borsa di studio a un determinato numero di semestri; se i curricula prevedono più anni di formazione gli assegni e i prestiti di studio sono in ogni caso

träge in jedem Fall bis zwei Semester über die Regelstudiendauer hinaus auszurichten.

<sup>3</sup> Wird die Ausbildung gewechselt, so werden die Ausbildungsbeiträge auch für die neue Ausbildung ausgerichtet, sofern die Voraussetzungen für die Ausbildung gemäss Artikel 11 gegeben sind.

<sup>4</sup> Innerhalb der gemäss Absatz 2 festgelegten Semesterzahl sind zwei Ausbildungswechsel möglich.

#### *Art. 14 Freie Wahl von Studienrichtung und Studienort*

<sup>1</sup> Die freie Wahl von anerkannten Ausbildungen darf im Rahmen der Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen nicht eingeschränkt werden.

<sup>2</sup> Ist die frei gewählte anerkannte Ausbildung nicht die kostengünstigste, kann ein angemessener Abzug gemacht werden, sofern die Ausbildungen gleichwertig sind. Dabei sind aber mindestens jene persönlichen Kosten zu berücksichtigen, die auch bei der kostengünstigsten Lösung anfallen würden.

<sup>3</sup> Bei Ausbildungen im Ausland wird vorausgesetzt, dass die Person in Ausbildung die Aufnahmebedingungen für eine gleichwertige Ausbildung in der Schweiz grundsätzlich auch erfüllen würde.

semestres au plus au-delà de la durée réglementaire de la formation.

<sup>3</sup> En cas de changement de filière de formation et si les conditions requises à l'art. 11 sont réunies, la nouvelle formation donne aussi droit à l'octroi d'une allocation.

<sup>4</sup> Deux changements de filière sont admis pendant le nombre de semestres fixé conformément à l'al. 2.

#### *Art. 14 Libre choix de l'établissement et du lieu de formation*

<sup>1</sup> L'octroi d'allocations de formation ne doit pas restreindre le libre choix d'une filière de formation reconnue.

<sup>2</sup> Si la filière librement choisie d'une formation reconnue n'est pas la meilleure marché, un montant approprié peut être déduit si les formations sont de valeur égale. L'allocation prend toutefois en compte au moins les frais personnels qui auraient également découlé de la formation la meilleure marché.

<sup>3</sup> Pour les formations à l'étranger, la condition requise est que la personne en formation remplisse en principe les conditions exigées en Suisse pour une formation équivalente.

concessi fino a due semestri oltre la durata regolamentare.

<sup>3</sup> In caso di cambiamento del curriculum di formazione, e se le condizioni previste dall'art. 11 sono soddisfatte, è concesso per la nuova formazione il diritto a una borsa di studio.

<sup>4</sup> Nel numero di semestri definiti dal cpv. 2 sono ammessi due cambiamenti di formazione.

#### *Art. 14 Libera scelta degli studi e dell'istituto di formazione*

<sup>1</sup> La concessione di borse di studio non deve limitare la libera scelta di un curriculum di formazione riconosciuto.

<sup>2</sup> Se il curriculum di formazione liberamente scelto di una formazione riconosciuta non è economicamente il più conveniente l'importo sussidiabile può essere ridotto se le formazioni sono di valore identico. La borsa di studio dovrà in ogni caso almeno tener conto delle spese personali che sarebbero ugualmente derivate dalla formazione meno onerosa.

<sup>3</sup> Per le formazioni all'estero sono richieste per principio le stesse condizioni previste per una formazione equivalente in Svizzera.

*Art. 15 Höchstansätze für Stipendien*

- <sup>1</sup> Die jährlichen Höchstansätze der Stipendien betragen
- a. für Personen in Ausbildungen auf der Sekundarstufe II: mindestens Fr. 12'000.–
  - b. für Personen in Ausbildungen auf der Tertiärstufe: mindestens Fr. 16'000.–
- <sup>2</sup> Die jährlichen Höchstansätze gemäss Absatz 1 erhöhen sich bei Personen in Ausbildung, die gegenüber Kindern unterhaltspflichtig sind, um Fr. 4000.– pro Kind.

<sup>3</sup> Die Höchstansätze werden von der Konferenz der Vereinbarungskantone an aktuelle Gegebenheiten angepasst. Eine Anpassung kann auf Grund der Teuerung erfolgen.

*Variante 1*

- <sup>4</sup> Ergänzend zu den Stipendien können Darlehen gesprochen werden.

*Variante 2*

<sup>4</sup> Ergänzend zu den Stipendien können Darlehen gesprochen werden. Für Ausbildungen auf der Tertiärstufe können Stipendien durch Darlehen ersetzt werden (Splitting), wobei der Stipendienanteil mindestens die Hälfte des Ausbildungsbeitrages ausmachen soll.

*Art. 15 Montants maximaux des bourses d'études*

- <sup>1</sup> Le maximum annuel d'une bourse d'études est
- a. pour une personne en formation du degré secondaire II, d'au moins CHF 12 000.–
  - b. pour une personne en formation du degré tertiaire, d'au moins CHF 16 000.–
- <sup>2</sup> Le maximum annuel prévu à l'al. 1 augmente de 4000 francs par enfant à la charge de la personne en formation.

<sup>3</sup> La Conférence des cantons signataires adapte les montants maximaux à l'évolution des conditions externes. Des adaptations peuvent survenir sur la base du renchérissement.

*Variante 1*

- <sup>4</sup> En complément aux bourses d'études, il est possible d'octroyer des prêts.

*Variante 2*

<sup>4</sup> En complément aux bourses d'études, il est possible d'octroyer des prêts. Pour les formations du degré tertiaire, il est même possible de remplacer en partie la bourse par un prêt (fractionnement), la bourse devant toutefois représenter la moitié au moins de l'allocation.

*Art. 15 Massimi sussidiabili per gli assegni di studio*

- <sup>1</sup> Il massimo annuale di un assegno di studio è di:
- a. per una persona in formazione del grado secondario II almeno fr. 12'000.–
  - b. per una persona in formazione del grado terziario almeno fr. 16'000.–
- <sup>2</sup> Per ogni figlio a carico della persona in formazione il massimo previsto dal cpv.1 è aumentato di fr. 4000.–.

<sup>3</sup> La Conferenza dei cantoni firmatari adatta gli importi massimi all'evoluzione delle condizioni esterne. Gli importi massimi possono essere adeguati al rincaro.

*Variante 1*

- <sup>4</sup> A complemento degli assegni di studio è possibile concedere dei prestiti.

*Variante 2*

<sup>4</sup> A complemento degli assegni di studio è possibile concedere dei prestiti. Per le formazioni del grado terziario è pure possibile sostituire in parte l'assegno con un prestito (frazionamento) pari al massimo alla metà della borsa di studio.

#### *Art. 16 Besondere Ausbildungsstruktur*

<sup>1</sup> Zeitlich und inhaltlich besonders ausgestalteten Studiengängen ist bei der Ausrichtung von Stipendien und Studiendarlehen im Einzelfall gebührend Rechnung zu tragen.

<sup>2</sup> Bei stark strukturierten Studiengängen, die eine Erwerbstätigkeit neben dem Studium erschweren, besteht die Möglichkeit, Mindestbeiträge, für welche die Person in Ausbildung durch Erwerbsarbeit selbst aufzukommen hat oder eine allfällige Differenz zwischen Maximalbetrag und errechnetem Ausbildungsbeitrag, durch Darlehen zu kompensieren.

<sup>3</sup> Wenn die Ausbildung aus beruflichen, sozialen, familiären oder gesundheitlichen Gründen als Teilzeitstudium absolviert werden muss, ist die beitragsberechtigte Studienzzeit entsprechend zu verlängern.

#### **B. Bemessung der Beiträge**

##### *Art. 17 Bemessungsgrundsatz*

Ausbildungsbeiträge stellen einen Beitrag an den finanziellen Bedarf der Person in Ausbildung dar.

#### *Art. 16 Formations à structures particulières*

<sup>1</sup> Si les filières d'études comportent des particularités quant à leur organisation dans le temps ou à leur contenu, il convient d'en tenir dûment compte lors de l'octroi des bourses et des prêts d'études.

<sup>2</sup> Lorsque la formation est fortement structurée et qu'elle rend plus difficile l'exercice d'une activité professionnelle en parallèle, il y a possibilité de compenser par des prêts les montants minimaux que la personne en formation doit elle-même assumer par une activité, ou de compléter aussi par des prêts la différence éventuelle entre le montant maximal fixé et le résultat du calcul de l'allocation de formation.

<sup>3</sup> Il y a lieu de prolonger proportionnellement la durée des études donnant droit à une allocation lorsque la formation ne peut être suivie qu'à temps partiel pour des raisons professionnelles, sociales, familiales ou de santé.

#### **B. Calcul des allocations**

##### *Art. 17 Principe de calcul*

Les allocations de formation mettent à la disposition d'une personne en formation une participation à ses besoins financiers.

#### *Art. 16 Formazioni con strutture particolari*

<sup>1</sup> Se i curricula di studio comportano delle particolarità nella loro organizzazione temporale, o nel loro contenuto, occorre tenerne debitamente conto nella concessione degli assegni e dei prestiti di studio.

<sup>2</sup> Quando la formazione è fortemente strutturata, e rende più difficile l'esercizio di un'attività professionale parallela, è possibile compensare con dei prestiti l'importo minimo che la persona in formazione deve assumersi con la propria attività o completare anche con dei prestiti la differenza tra l'importo massimo sussidiabile e il risultato del calcolo della borsa di studio.

<sup>3</sup> È possibile prolungare proporzionalmente la durata degli studi che danno diritto ad una borsa di studio quando per ragioni professionali, sociali, familiari o di salute la formazione può essere seguita solo a tempo parziale.

#### **B. Calcolo delle borse di studio**

##### *Art. 17 Principio*

Le borse di studio sono un contributo alle necessità finanziarie di una persona in formazione.

### Art. 18 Berechnung des finanziellen Bedarfs

<sup>1</sup> Der finanzielle Bedarf umfasst die für Lebenshaltung und Ausbildung notwendigen Kosten, sofern und soweit diese Kosten die zumutbare Eigenleistung und die zumutbare Fremdleistung der Eltern, anderer gesetzlich Verpflichteter oder anderer Dritter übersteigen. Die Vereinbarungskantone legen die Ausbildungsbeiträge unter Berücksichtigung der folgenden Grundsätze fest:

- a. Budget der Person in Ausbildung: Die anrechenbaren Lebenshaltungs- sowie eventuelle Mietkosten und die Ausbildungskosten werden separat berechnet oder als Pauschale angerechnet;
- b. Familienbudget: Als Fremdleistung darf höchstens jener Einkommensteil angerechnet werden, der den Grundbedarf der beitragsleistenden Person oder ihrer Familie übersteigt. Der Grundbedarf kann pauschal ermittelt werden, er muss in jedem Fall das soziale Existenzminimum der beitragsleistenden Person und ihrer Familie gemäss den SKOS-Richtlinien decken; als Mietkosten werden maximal die ortsüblichen Tarife angerechnet; Vermögen ist angemessen zu berücksichtigen.

<sup>2</sup> Der berechnete Ausbildungsbeitrag kann infolge eines allfälligen Verdienstes der Person in Ausbildung, welcher ausserhalb des Ausbildungs-

### Art. 18 Calcul des besoins financiers

<sup>1</sup> L'allocation couvre les frais d'entretien et de formation nécessaires dans la mesure où ils dépassent la prestation propre raisonnablement exigible du requérant ou de la requérante, la prestation de ses parents, celle d'autres personnes légalement tenues et/ou celle d'autres tiers. Les cantons signataires fixent les allocations de formation en tenant compte des principes suivants:

- a. budget de la personne en formation: les coûts imputables à l'entretien personnel et éventuellement au loyer et les coûts de la formation sont calculés séparément ou sont compris comme forfait;
- b. budget de la famille: la prestation de tiers ne peut être calculée que sur le solde disponible du revenu après couverture financière des besoins de base du tiers et de sa famille. Les besoins de base peuvent être calculés selon un forfait, mais ils doivent dans tous les cas couvrir le minimum d'existence de la personne assurant la prestation ou de sa famille selon les normes de la CSIAS; les coûts admissibles pour le loyer doivent correspondre aux loyers locaux usuels; il faut tenir compte de la fortune de manière appropriée.

<sup>2</sup> Si la personne en formation dispose d'un revenu personnel acquis hors du contexte du contrat de formation, l'allocation de formation qui

### Art. 18 Calcolo delle necessità finanziarie

<sup>1</sup> La borsa di studio copre le spese di mantenimento e di formazione necessarie nella misura in cui superano la prestazione ragionevolmente esigibile dal richiedente o dalla richiedente, la prestazione dei suoi genitori, quella di altre persone legalmente obbligate o quella di terzi. I cantoni firmatari definiscono le borse di studio tenendo conto dei seguenti principi:

- a. preventivo della persona in formazione: i costi del mantenimento personale ed eventualmente dell'affitto e i costi della formazione sono calcolati separatamente oppure sono considerati come costo forfettario;
- b. preventivo della famiglia: la prestazione dei terzi può essere calcolata solo sul reddito disponibile dopo la copertura del fabbisogno di base dei terzi e della loro famiglia. Il fabbisogno di base può essere calcolato con un importo forfettario; in ogni caso il fabbisogno deve coprire il minimo esistenziale della persona che provvede alla prestazione e della sua famiglia secondo le norme della COSAS; i costi sussidiabili per l'alloggio devono corrispondere agli affitti locali usuali; bisogna tenere adeguatamente conto della sostanza.

<sup>2</sup> Se la persona in formazione dispone di un reddito personale acquisito al di fuori del contratto di formazione, la borsa di studio che



vertrages erwirtschaftet wird, nur dann gekürzt werden, wenn die Summe der Ausbildungsbeiträge und der übrigen Einnahmen die anerkannten Kosten für Ausbildung und Lebenshaltung am Studienort übersteigen. Die anerkannten Kosten, welche dieser Berechnung zugrunde liegen, entsprechen dem sozialen Existenzminimum der SKOS-Richtlinien. Die Mietkosten werden nach dem ortsüblichen Tarif berechnet.

*Art. 19 Teilweise elternunabhängige  
Berechnung*

*Variante 1*

! Auf die Anrechnung der zumutbaren Leistungen der Eltern wird teilweise verzichtet, wenn die gesuchstellende Person eine erste berufsbefähigende Ausbildung abgeschlossen hat und vor Beginn der neuen Ausbildung zwei Jahre durch eigene Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig war.

*Variante 2*

! Auf die Anrechnung der zumutbaren Leistungen der Eltern wird teilweise verzichtet, wenn die gesuchstellende Person das 25. Altersjahr vollendet und eine erste berufsbefähigende Ausbildung abgeschlossen hat sowie vor Beginn der neuen Ausbildung zwei Jahre durch eigene Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig war.

résulte du calcul effectué ne peut être diminuée que si la somme des allocations de formation et des autres recettes dépasse les coûts admis à l'endroit où se déroulent les études pour la formation et le coût de la vie. Les coûts reconnus pris en compte doivent correspondre au minimum d'existence social selon les normes de la CSIAS. Les coûts admissibles pour le loyer sont ceux des loyers locaux usuels.

*Art. 19 Calcul partiellement indépendant des  
prestations parentales*

*Variante 1*

! On renoncera partiellement à tenir compte des prestations raisonnablement exigibles des parents lorsque la personne en formation a déjà terminé une première formation donnant accès à un métier et qu'elle était financièrement indépendante pendant deux ans avant de commencer sa nouvelle formation.

*Variante 2*

! On renoncera partiellement à tenir compte des prestations raisonnablement exigibles des parents lorsque la personne en formation a atteint l'âge de 25 ans, qu'elle a déjà terminé une première formation donnant accès à un métier et qu'elle était financièrement indépendante pendant deux ans avant de commencer sa nouvelle formation.

risulta dal calcolo effettuato può essere diminuita solo se la somma della borsa di studio e degli altri introiti supera i costi sussidiabili nel luogo di formazione e i costi essenziali. I costi riconosciuti per il calcolo devono corrispondere al minimo esistenziale secondo le norme della COSAS. I costi ammessi per l'alloggio sono quelli degli affitti locali usuali.

*Art. 19 Calcolo parzialmente indipendente  
dalle prestazioni dei genitori*

*Variante 1*

! Si rinuncia parzialmente a tener conto delle prestazioni ragionevolmente esigibili dai genitori quando la persona in formazione ha già concluso una prima formazione che dà accesso ad un'attività professionale e si è resa finanziariamente indipendente per due anni prima dell'inizio della nuova formazione.

*Variante 2*

! Si rinuncia parzialmente a tener conto delle prestazioni ragionevolmente esigibili dai genitori quando la persona in formazione ha compiuto i 25 anni, ha già concluso una prima formazione che dà accesso ad un'attività professionale e si è resa finanziariamente indipendente per due anni prima dell'inizio della nuova formazione.

2 Vier Jahre finanzielle Unabhängigkeit durch eigene Erwerbstätigkeit ohne berufsbehinderten Erbstabschluss ist gleich zu behandelnde Ausbildung.

### III. Vollzug

#### *Art. 20 Konferenz der Vereinbarungskantone*

1 Die Konferenz der Vereinbarungskantone setzt sich aus je einer Vertretung der Kantone zusammen, die der Vereinbarung beigetreten sind. Sie

- überprüft regelmässig die Höchstansätze für Stipendien gemäss Artikel 15 und passt sie gegebenenfalls an aktuelle Gegebenheiten an,
- erlässt Empfehlungen für die Berechnung der Ausbildungsbeträge.

2 Für die Anpassung der Höchstansätze bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Konferenz der Vereinbarungskantone.

#### *Art. 21 Geschäftsstelle*

1 Das Generalsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) ist Geschäftsstelle der Vereinbarung.

2 Quatre années d'indépendance financière grâce à l'exercice d'une activité professionnelle mais sans diplôme donnant accès à un métier seront traitées comme première formation donnant accès à un métier.

### III. Exécution

#### *Art. 20 Conférence des cantons signataires*

1 La Conférence des cantons signataires se compose d'un ou une représentant(e) par canton signataire. Elle

- révalue périodiquement les montants maximaux des bourses d'études définis à l'art. 15 et les adapte le cas échéant à l'évolution des conditions externes, et
- édicte des recommandations pour le calcul des allocations de formation.

2 L'adaptation des montants maximaux se décide à la majorité des deux tiers des membres de la Conférence des cantons signataires.

#### *Art. 21 Secrétariat*

1 Le Secrétariat général de la Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique (CDIP) fait office de secrétariat de l'accord.

2 Quattro anni di indipendenza finanziaria in seguito allo svolgimento di un'attività professionale, senza il possesso di un diploma che abilita all'esercizio di una professione, sono considerati al pari di una prima formazione che dà accesso ad un'attività professionale.

### III. Ejecución

#### *Art. 20 Conferenza dei cantoni firmatari*

1 La Conferenza dei cantoni firmatari si compone di un o di una rappresentante per ogni cantone firmatario. Essa:

- rivaluta periodicamente gli importi massimi degli assegni di studio definiti dall'art. 15 e li adatta, se necessario, all'evoluzione delle condizioni esterne e
- emana le raccomandazioni per il calcolo delle borse di studio.

2 L'adattamento degli importi massimi è deciso con la maggioranza dei due terzi dei membri della Conferenza dei cantoni firmatari.

#### *Art. 21 Segretariato*

1 Il Segretariato generale della Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione (CDPE) assume la funzione di segretariato dell'accordo.

2 Der Geschäftsstelle obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Information der Vereinbarungskantone,
- b. die Überprüfung und Ausarbeitung von Vorschlägen für die Anpassung der Höchstansätze für Stipendien sowie die Vorbereitung der übrigen Geschäfte der Konferenz der Vereinbarungskantone und
- c. andere laufende Vollzugsaufgaben.

3 Die Kosten der Geschäftsstelle für den Vollzug dieser Vereinbarung werden von den Vereinbarungskantonen nach Massgabe der Einwohnerzahl getragen.

#### *Art. 22 Schiedsinstanz*

1 Für allfällige sich aus der Anwendung oder Auslegung dieser Vereinbarung ergebende Streitigkeiten zwischen den Vereinbarungskantonen wird ein Schiedsgericht eingesetzt.

2 Dieses setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, welche durch die Parteien bestimmt werden. Können sich die Parteien nicht einigen, so wird das Schiedsgericht durch den Vorstand der EDK bestimmt.

2 Il doit s'acquitter notamment des tâches suivantes:

- a. informer les cantons signataires,
- b. étudier et élaborer des propositions en matière d'adaptation des montants maximaux des bourses d'études, préparer les autres dossiers de la Conférence des cantons signataires, et
- c. assumer les tâches courantes relatives à l'exécution de l'accord.

3 Les frais occasionnés au secrétariat par l'exécution du présent accord sont à la charge des cantons signataires et répartis en fonction du nombre d'habitants.

#### *Art. 22 Instance d'arbitrage*

1 Une commission arbitrale est mise en place en vue de régler tous les problèmes litigieux qui pourraient surgir entre les cantons signataires dans le cadre de l'application et de l'interprétation du présent accord.

2 Cette commission est composée de trois membres désignés par les parties. Si ces dernières n'arrivent pas à se mettre d'accord, le Comité de la CDIP se charge de désigner les membres de la commission.

2 Ezzo svolge in particolare i seguenti compiti:

- a. informare i cantoni firmatari;
- b. studiare ed elaborare delle proposte in materia di adattamento degli importi massimi delle borse di studio, preparare gli altri dossier della Conferenza dei cantoni firmatari e
- c. assumere i compiti esecutivi dell'accordo.

3 Le spese sostenute dal segretario per l'esecuzione del presente accordo sono a carico dei cantoni firmatari e ripartiti secondo il numero di abitanti.

#### *Art. 22 Istanza arbitrale*

1 Una commissione arbitrale è designata per risolvere le divergenze che potrebbero sorgere tra i cantoni firmatari nell'ambito dell'applicazione e dell'interpretazione del presente accordo.

2 La commissione è composta di tre membri designati dalle parti. Se quest'ultime non raggiungono un accordo il Comitato della CDPE designa i membri della commissione.

<sup>3</sup> Die Bestimmungen des Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969<sup>1</sup> finden Anwendung.

<sup>4</sup> Das Schiedsgericht entscheidet endgültig.

#### IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

##### *Art. 23 Beitritt*

Der Beitritt zu dieser Vereinbarung wird dem Vorstand der EDK gegenüber erklärt.

##### *Art. 24 Austritt*

Der Austritt aus der Vereinbarung muss dem Vorstand der EDK gegenüber erklärt werden. Er tritt in Kraft auf Ende des dritten der Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres.

##### *Art. 25 Umsetzungsfrist*

Die Vereinbarungskantone sind verpflichtet, die Anpassung des kantonalen Rechts innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Vereinbarung beziehungsweise für Vereinbarungskantone, welche die Vereinbarung zwei Jahre nach deren Inkrafttreten unterzeichnen, innerhalb von drei Jahren nach der Unterzeichnung, vorzunehmen.

<sup>1</sup>SR 279

<sup>3</sup> Les dispositions du concordat sur l'arbitrage du 27 mars 1969<sup>1</sup> sont applicables.

<sup>4</sup> La commission arbitrale tranche sans appel les litiges.

#### IV. Dispositions transitoires et finales

##### *Art. 23 Adhésion*

L'adhésion au présent accord est déclarée auprès du Comité de la CDIP.

##### *Art. 24 Dénonciation*

Toute dénonciation de cet accord doit être déclarée auprès du Comité de la CDIP. Elle prend effet à la fin de la troisième année civile qui suit la dénonciation de l'accord.

##### *Art. 25 Délai d'exécution*

Les cantons signataires ont l'obligation d'adapter leur législation cantonale à l'accord dans les cinq ans suivant son entrée en vigueur; les cantons qui adhèrent plus de deux ans après son entrée en vigueur disposent de trois ans pour effectuer les adaptations.

<sup>1</sup>RS 279

<sup>3</sup> Sono applicabili le disposizioni del Concordato sull'arbitrato del 27 marzo 1969<sup>1</sup>.

<sup>4</sup> La commissione arbitrale decide le contestazioni in modo inappellabile.

#### IV. Disposizioni transitorie e finali

##### *Art. 23 Adesione*

L'adesione al presente accordo si dichiara al Comitato della CDPE.

##### *Art. 24 Revoca*

La revoca di quest'accordo dev'essere dichiarata al Comitato della CDPE. Entra in vigore alla fine del terzo anno civile dopo la dichiarazione di revoca.

##### *Art. 25 Termine d'esecuzione*

I cantoni firmatari sono tenuti ad adattare la loro legislazione cantonale all'accordo entro cinque anni dalla sua entrata in vigore; i cantoni che aderiscono dopo due anni dalla sua entrata in vigore dispongono di tre anni per procedere agli adattamenti.

<sup>1</sup>RS 279

*Art. 26 Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Der Vorstand der EDK setzt die Vereinbarung in Kraft, wenn ihr mindestens zehn Kantone beigetreten sind.

<sup>2</sup> Artikel 10 litera b tritt in jedem Fall erst nach dem Abschluss einer interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die höhere Berufsbildung in Kraft.

<sup>3</sup> Das Inkrafttreten ist dem Bund zur Kenntnis zu geben.

Bern, .....

Im Namen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

Die Präsidentin:

Der Generalsekretär:

*Art. 26 Entrée en vigueur*

<sup>1</sup> Le Comité de la CDIP fait entrer en vigueur l'accord dès que dix cantons au moins y ont adhéré.

<sup>2</sup> L'art. 10, let. b, entre en vigueur seulement après conclusion d'un accord intercantonal sur les contributions dans le domaine de la formation professionnelle supérieure.

<sup>3</sup> La Confédération est informée de cette entrée en vigueur.

Berne, le .....

Au nom de la Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique

La présidente:

Le secrétaire général:

*Art. 26 Entrata in vigore*

<sup>1</sup> Il Comitato della CDPE mette in vigore l'accordo a partire dal momento in cui almeno dieci cantoni hanno dichiarato la loro adesione.

<sup>2</sup> L'art. 10 lett. b entra in vigore solo dopo la conclusione di un accordo intercantonale sui contributi nel settore della formazione professionale superiore.

<sup>3</sup> L'entrata in vigore è comunicata alla Confederazione.

Berna, il....

In nome della Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione

La presidente:

Il segretario generale:









## **Impressum**

### *Herausgeber*

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)  
Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique (CDIP)  
Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione (CDPE)  
Conferenza svizra dals directurs chantunals da l'educaziun publica (CDEP)

### *Titel der französischen Ausgabe*

Accord intercantonal sur l'harmonisation des régimes de bourses d'études

### *Titel der italienischen Ausgabe*

Accordo intercantonale sull'armonizzazione dei criteri per la concessione delle borse di studio

### *Druck*

Ediprim AG, Biel

### *Gestaltung Umschlag*

Gabriela Fuchs, EDK

### *Bezugsadresse*

Generalsekretariat EDK, Zähringerstrasse 25, Postfach 5975, 3001 Bern,  
Tel. +41 031 309 51 11, Fax +41 031 309 51 50, E-Mail [edk@edk.ch](mailto:edk@edk.ch)

### *Internet*

[www.edk.ch](http://www.edk.ch)

### *Copyright*

EDK – CDIP – CDPE – CDEP Bern

11/2007